

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Vorbemerkung

Für die Versorgung von pflegebedürftigen und kranken Menschen steigt der Bedarf an qualifizierten und motivierten Fachkräften. Bei der Ausbildung von Fachkräften wird die Konkurrenz unter den Pflegeeinrichtungen sowie mit anderen Ausbildungsberufen und Branchen um immer weniger Schul- und Hochschulabgänger zunehmen. Dabei ist die Ausgangslage der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Kinderkrankenpflege (Pflegefachberufe) aufgrund des Images, der hohen physischen und psychischen Belastungen und der im Verhältnis schlechten Bezahlung schwierig. Diese und weitere Rahmenbedingungen wirken sich auf die gefühlte und tatsächliche Attraktivität des Pflegefachberufes aus. Demgegenüber steht eine hohe Identifikation der Beschäftigten in der Pflege mit ihrem Beruf und ihren Tätigkeiten. Der Sinn der Arbeit ist hoch.

Bereits heute besteht ein akuter Fachkräftmangel in der Pflege¹. Unterschiedliche Faktoren führen dazu, dass sich dieser Trend in absehbarer Zeit verstärken wird:

- Die Zahl der Pflegebedürftigen wird von derzeit 2,6 Mio. auf 3,4 Mio. im Jahr 2030 steigen².
- Das Erwerbspersonenpotenzial wird ab dem Jahre 2020 aufgrund des Erreichens des Renteneintrittsalters der geburtenstarken Jahrgänge (Babyboomer) stärker abnehmen³.
- Die Prognosen für den Anstieg des Bedarfs an Pflegekräften belaufen sich je nach Szenario in den Jahren 2010 bis 2025 zwischen 20 % und 60 %⁴.

Der Paritätische sieht die Notwendigkeit, die Attraktivität und die Qualität der Ausbildung in der Pflege zu steigern bzw. anzuheben. Die Ausbildungsvergütung muss ge-

¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Fachkräfteengpassanalyse (Dezember 2015).

² Vgl.: Statistisches Bundesamt/DESTATIS: Pflegebedürftigkeit heute und in Zukunft. In: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/STATmagazin/Soziales/2008_11/2008_11Pflegebeduerftige.html

³ Vgl.: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: 10. Bericht der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland (2014).

⁴ Vgl.: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Chancen zur Gewinnung von Fachkräften in der Pflegewirtschaft (2012).

sichert und die Durchlässigkeit erhöht werden. Der Pflegeberuf muss die in Zukunft an ihn gestellten Anforderungen bewältigen können. Daher ist auch eine fachliche Weiterentwicklung erforderlich. Wird der Beruf attraktiver, ist dies auch ein entscheidender Faktor im Wettbewerb um Auszubildende.

Die epidemiologischen und demographischen Veränderungen und damit die Zunahme von chronisch erkrankten, demenziell erkrankten oder hochaltrigen und pflegebedürftigen Menschen machen eine Reform der Pflegeberufe unumgänglich. Das Wissen in Medizin und Pflege wächst und erneuert sich in kürzer werdenden Zyklen. Der Mangel in allen Gesundheitsprofessionen führt zusammen mit der Begrenzung materieller Ressourcen zu einer Neuverteilung von Aufgaben und damit zu veränderten Kompetenzprofilen, die ausgebildet werden müssen. So werden die Voraussetzungen für eine möglichst lange Berufskarriere, für lebenslanges Lernen und nicht zuletzt für Durchlässigkeit geschaffen. Dieser Weg ist wegen des Personalmangels unabdingbar.

Um dies zu erreichen, ist nach Auffassung des Paritätischen die Zusammenlegung der Kranken- und Altenpflegeausbildung zu einem Beruf mit einem Berufsabschluss erforderlich⁵. Die Kennzeichnung einer Profilierung oder Schwerpunktsetzung in einem bestimmten Bereich muss mit dem Berufsabschluss oder im Berufszeugnis ausgewiesen werden.

Daher begrüßt der Paritätische die Reformbemühungen. Die Weiterentwicklung insbesondere des Altenpflegeberufs muss aus Sicht des Paritätischen jetzt mit dieser Reform vorangebracht werden. Das Aussetzen des Gesetzgebungsverfahrens ist keine Lösung. Dem stehen aber nicht Überlegungen entgegen, das Inkrafttreten des Gesetzes um ein Jahr zu verschieben. Pflegeeinrichtungen und Schulträger erhalten damit die Möglichkeit, sich besser vorzubereiten und der Errungenschaft der letzten Jahre, der Steigerung der Ausbildungszahlen, kann besser Rechnung getragen werden.

Noch gibt es die Möglichkeit, auf die nahenden Herausforderungen mit langfristig angelegten Maßnahmen zu reagieren, um das System nicht mit einem Akutprogramm zu überfordern. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wird es voraussichtlich 20 Jahre dauern, bis rund die Hälfte der Fachkräfte mit neuer Ausbildung tätig ist. Das zeigt, in welchen Zeitintervallen dieses Reformvorhaben zu bewerten ist. Es ist somit sichergestellt, dass Korrekturen – sollten diese erforderlich sein – behutsam vorgenommen werden können. Dies betrifft insbesondere die Bedenken, dass mit dieser Pflegereform die hohe Qualifizierung der Pflegekräfte für spezifische Anforderungen in der Altenpflege in der Praxis nicht gesichert wäre.

⁵ Gemeint ist damit, dass ein neues Berufsbild des Pflegeberufs entsteht und nicht die bloße Zusammenführung von derzeitigen Berufsausbildungen.

Die aus der Fachwelt kommenden fachlichen Kritikpunkte, welche wesentliche Aspekte der Neuausrichtung der Pflegeberufe betreffen, müssen ernst genommen und gelöst werden. Der Paritätische spricht sich jedoch gegen den Erhalt des Altenpflegeberufs allein aus wirtschaftlichen Gründen aus, denn schließlich muss es gelingen, die Einkommensverhältnisse in der Altenpflege an das Niveau im Krankenhaussektor anzupassen. Gleichzeitig ist der Gesetzgeber aufgefordert, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen eine Angleichung der Verhältnisse möglich ist.

Der Gesetzesentwurf schafft es noch nicht, strukturelle Kernforderungen (flächendeckende Ausbildung, gerechte und sichere Finanzierung) so umzusetzen, dass damit jeder Zweifel an eine erfolgreiche Umsetzung des Pflegeberufsreformgesetz⁶ genommen werden kann. Mit der Veröffentlichung der Eckpunkte zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ist ein erster Schritt in Richtung Transparenz gemacht worden, auch wenn nach wie vor die inhaltliche Ausgestaltung des neuen Berufs damit noch nicht geklärt ist. Dieser Weg ist nun konsequent zu Ende zu gehen. Gleiches gilt für die übrigen Rechtsverordnungen, damit diese nicht der parlamentarischen Kontrolle entzogen werden.

Die Zielbestimmung bleibt in quantitativer Hinsicht weitestgehend unklar. Eine wesentliche Zielerreichungsmarke ist aus Sicht des Paritätischen, dass die für die nächsten Jahre notwendigen Steigerungszahlen der Ausbildungsplätze definiert werden, um unter Berücksichtigung der „Abgänge“ oder „Berufsaussteiger“ den Pflegefachberuf aus dem Status eines Mangelberufes zu holen. Hier fehlt es aber noch an belastbaren Daten.

Der Paritätische fordert auf Basis des vorliegenden Gesetzesentwurfs eine umfassende Anpassung der Finanzierungsstrukturen der Ausbildung in Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen und belastbare Vorarbeiten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, die den Erhalt der Kompetenzen der Altenpflege sicherstellen. Aus Sicht des Paritätischen sind grundsätzlich folgende Anforderungen an das Pflegeberufsreformgesetz zu stellen.

1. Verankerung der Kernkompetenzen der Altenpflege

Zwischen den bisherigen Berufsorientierungen gibt es zahlreiche Schnittstellen. Mit der Veränderung der Altersstruktur erhält der geriatrische Anteil auch in der Tätigkeit der Gesundheits- und Krankenpflege eine zunehmende Bedeutung. Die neue Ausbildung muss im Kompetenzmodell daher die Inhalte der Altenpflege in Theorie und Praxis enthalten.

Es ist wichtig, dass in der Ausbildung der Pflege die Kernkompetenzen der Altenpflege ausgebaut und geschärft werden. Anderenfalls drohen gravierende Nachteile für

⁶ Der Paritätische schlägt vor, statt der Bezeichnung Pflegeberufsreformgesetz die Bezeichnung Pflegeberufsreformgesetz zu wählen, um deutlich zu machen, dass ein neues Berufsbild entsteht.

die fachgerechte Versorgung hochaltriger Menschen zu Hause, in Altenpflegeeinrichtungen und in Krankenhäusern.

Die Anforderungen an die professionelle Pflege haben sich verändert: Einerseits führt eine kürzere Verweildauer im Krankenhaus dazu, dass immer mehr pflegebedürftige Menschen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben oder von ambulanten Pflegediensten in der eigenen Häuslichkeit betreut werden, behandlungspflegerisch weiterversorgt werden müssen und bereits unter anderem von Altenpflegern/Altenpflegerinnen fachlich korrekt versorgt werden. Es ist heute schon so, dass Altenpflegerinnen und Altenpfleger einerseits und Gesundheits- und Krankenpfleger andererseits im Bewerbungsverfahren und bei der Einstellung gleichrangig berücksichtigt werden. Andererseits bedingt der demographische Wandel bei steigendem Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung und einer höheren Lebenserwartung den Anstieg älterer Patienten in den Kliniken. Deshalb müssen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Akutversorgung arbeiten, sozialpflegerische und gerontologische Inhalte fester Bestandteil der Ausbildung werden.

2. Flächendeckende und praxisnahe Ausbildung und Erhalt von bewährten Strukturen

Um den Praxisbezug weiter zu erhalten und auszubauen, muss die Ausbildung auch zukünftig einrichtungsnah durchgeführt werden. Daher sind die bewährten Alten- und Krankenpflegeschulen, die eng mit der Praxis verbunden sind, adäquat weiter zu entwickeln.

Die jetzigen Ausbildungsinstitutionen (Altenpflege- und Krankenpflegeschulen) müssen als gleichwertige Schulen zur zukünftigen Ausbildung von Pflegefachkräften ohne Einschränkungen anerkannt werden. Durch den Erhalt bewährter Strukturen können die jahrzehntelangen Erfahrungen und Erfolge der Ausbildung auch in einer reformierten Ausbildung weitergeführt werden. Zur Deckung des zukünftigen Bedarfs an Pflegekräften sprechen wir uns für eine Ausbildung an unabhängigen und freien Ausbildungsinstitutionen aus, die losgelöst von Eigenbedarf und Ausbildungsplatzbeschränkung eine qualifizierte Ausbildung für alle Pflegeeinrichtungen sicherstellen.

3. Weiterentwicklung des Anforderungsprofils

Die Qualität der Pflegeausbildung ist entscheidend für die Sicherstellung einer hochwertigen pflegerischen Versorgung. Bei zukünftigen Qualitätsanforderungen und der Weiterentwicklung des Anforderungsprofils sind neben dem gesellschaftlichen Strukturwandel insbesondere die aktuellen Entwicklungen im Gesundheitswesen zu berücksichtigen, die höhere Fachlichkeit, Interdisziplinarität, Vernetzung, Management- und Steuerungsfunktionen, Ökonomisierung und die Berücksichtigung neuer Technologien erforderlich machen.

Wir sind der Auffassung, dass die veränderte Rolle der Pflegeberufe auch in der stärkeren Orientierung auf die Prävention und Rehabilitation mit dem Ziel der Gesun-

derhaltung, ein anderes Herangehen in Zukunft erfordert. Diese Themen sind als integrative Bestandteile in der Ausbildung zu berücksichtigen.

4. Akademisierung (DQR/ EQR) der Ausbildung

Die Akademisierung der Alten- und Krankenpflege wächst schon heute bundesweit. Die Studiengänge sind grundsätzlich weitgehend für beide Berufsgruppen geöffnet. Es gibt eine Vielfalt an Pflegestudiengängen von grundständigen, weiterbildenden bis hin zu Masterstudiengängen mit Promotionsmöglichkeit. Sowohl diese Entwicklung, als auch insbesondere die duale Hochschulausbildung ist notwendig und weiter auszubauen. Eine akademische Ausbildung ergänzt die berufliche Bildung sinnvoll, kann diese aber keineswegs ersetzen. Die Hochschulausbildung bedarf unter dem Gesichtspunkt „Ausbildungsstandort“ gegenüber normalen Schulen und der späteren Einsatzorte der Absolventen einer Evaluation. Gegenüber dem Trend der Akademisierung zeichnet sich zugleich ab, dass vor allem in der stationären und ambulanten Alten- und Krankenpflege zunehmend auf nicht oder gering qualifiziertes Hilfspersonal zurückgegriffen werden muss.

5. Durchlässigkeit des gesamten Bildungssystems

Um Durchlässigkeit zu gewährleisten, sind Verbesserungen beim Zugang zum Beruf, der berufs begleitenden Aus- und Weiterbildung sowie der Anrechnung non-formal erworbener Qualifikationen (EQR/ DQR) erforderlich.

Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Aus-, Fort- und Weiterbildung sind landes- und bundesweit zu harmonisieren. Schwerpunktsetzungen bereits innerhalb der Ausbildung bieten die Möglichkeit der Vertiefung schon während der beruflichen Erstausbildung und führen zu einer Verkürzung der Weiterbildungen. Hier ist auch daran zu denken, dass für berufliche WiedereinsteigerInnen und BerufsunterbrecherInnen verbesserte strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen sind.

Die Altenpflegehilfe bzw. ein Praktikum eröffnen meist den Weg in die Altenpflege. Diese Ressourcen müssen genutzt werden, zum einen in der Unterstützung der Fachkräfte, zum anderen in der Bildung als Durchgang zur Altenpflege für Hauptschüler und Quereinsteiger.

6. Eine gerechte Finanzierung der zukünftigen Pflegeausbildung

Die Finanzierung der Pflegeausbildung ist aus Sicht des Paritätischen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt die Einführung einer flächendeckenden Umlagefinanzierung, an welcher sich alle Einrichtungen und Dienste, auch jene, die nicht ausbilden, beteiligen sollen. Als Begründung wird die vermeintlich gerechtere Verteilung der finanziellen Belastungen auf alle Einrichtungen herangezogen. Dies ist jedoch zu widerlegen, da letztendlich nicht die Einrichtungsträger die Kosten der Ausbildung tragen, sondern die nach SGB XI versorgten pflegebedürftigen Menschen.

Der Paritätische fordert deshalb, die Pflegeausbildung über Mittel der Pflegeversicherung zu finanzieren.⁷ Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass die gesamte Gesellschaft, d. h. auch künftige Generationen von Pflegebedürftigen, an der Finanzierung der Pflegeausbildung beteiligt werden. Sollten die Mittel für die Ausbildungsfinanzierung nicht ausreichen, könnten hierfür nachrangig Steuermittel herangezogen werden.

Um Ausbildungsplätze in ausreichender Anzahl anbieten zu können, müssen die Ausbildungskosten vollständig refinanziert werden. Insbesondere die Kosten für die theoretische und praktische Ausbildung, inklusive Ausbildungsvergütung, Sachaufwand, Overhead- und Verwaltungskosten sind hier zu nennen. Die Freistellung und Qualifizierung der Praxisanleitung ist bei der Finanzierung ebenso zu berücksichtigen und darf nicht zu Lasten personenbezogener Hilfen gehen. Pflegebedürftige dürfen nicht zusätzlich durch Zuschläge für die Ausbildung belastet werden. Bisher müssen Pflegeeinrichtungen nach § 82a SGB XI die Ausbildungskosten auf die direkten Kosten der pflegebedürftigen Menschen umlegen. Der Gesetzgeber muss die einseitigen Mehrbelastungen für Pflegebedürftige aufheben und sicherstellen, dass die Kosten von den Beiträgen aller Versicherten solidarisch getragen werden.

Gerade weil die Auszubildenden viele Praxiseinsätze durchlaufen – was sich gerade ambulant nachteiliger auswirken kann als in größeren Verbundstrukturen – ist es auch eine grundsätzliche Frage, wie Auszubildende im System gesehen und behandelt werden. Der Paritätische spricht sich dafür aus, dass Auszubildende auch als Auszubildende und nicht als billige Arbeitskräfte behandelt werden müssen. Ihnen ist genügend Zeit zum Lernen einzuräumen. Es ist im Interesse der Solidargemeinschaft, eine qualitativ gute Ausbildung zu gewährleisten, insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung. Vor diesem Hintergrund sind so genannte Wertschöpfungsanteile in der Refinanzierung der Ausbildungskosten grundsätzlich zu überdenken.

Wie die Bund-Länder Arbeitsgruppe fordert auch der Paritätische, die Schulgelder abzuschaffen, um die Attraktivität der Pflegeausbildung zu erhöhen und steigende Ausbildungszahlen zu ermöglichen.

7. Die Finanzierung der Aus- und Fortbildung der Ausbilder

Auch in Zukunft wird die Kooperation des Lernorts Schule mit dem Lernort Praxis auszubauen sein. Die Lehrenden und Praxisanleiter stellen sicher, dass für die Auszubildenden eine enge Abstimmung und Vernetzung von Theorie und Praxis gewähr-

⁷ Um sicherzustellen, dass sich gerade besonders einkommensstarke Personen nicht aus der Solidarität der Versichertengemeinschaft verabschieden können und zahlreiche Einkommensbestandteile bei der Beitragsbemessung unberücksichtigt bleiben, ist hier die Einführung einer sozialen Bürgerversicherung ein notwendiger Schritt auf dem Weg zu einem nachhaltigen, gerechten Versicherungssystem. Bei der Beitragsbemessung muss dabei das gesamte steuerliche Einkommen berücksichtigt werden, einschließlich der Kapitaleinkünfte aus z. B. Anlagen und Zinsen.

leistet bleibt. Mit einer breiter werdenden Anzahl von praktischen Lernorten für die Schülerinnen und Schüler sowie neuen curricularen Inhalten für das Lehrpersonal gehen Veränderungen einher, die finanziert werden müssen und für die ein zeitlicher Rahmen gewährleistet werden muss. Diese Qualifizierungsmaßnahmen sind sowohl bei einer Veränderung des Ausbildungssystems in zeitlicher wie der damit verbundenen finanziellen Belastung kurz-, mittel- und langfristig zu berücksichtigen, wie auch berufsbegleitend zu ermöglichen.

8. Anforderungen des demografischen Wandels Stand halten

Das kann nur gewährleistet werden, wenn die oben gestellten Anforderungen erfüllt sind und die Ausbildungsplätze im schulischen und praktischen Bereich weiter ausgebaut werden.

Jeder verlorene Ausbildungsplatz bedeutet ein Vielfaches an fehlenden Fachkräften. Nur eine ausreichende Zahl von Ausbildungsplätzen und eine anhaltende Ausbildungsbereitschaft sichert mittel- und langfristig die notwendige Anzahl an Fachkräften und damit den Bestand und die Qualität der pflegerischen Versorgung.

Fazit

- Es ist positiv hervorzuheben, dass die Ausbildung gem. dem vorliegenden Gesetzesentwurf für Auszubildende kostenfrei sein soll. Richtig ist aus Sicht des Paritätischen auch der Ansatz, die Ausbildungskosten flächendeckend zu refinanzieren. Den wesentlichen im Vorwort genannten Anforderungen des Paritätischen wird der Entwurf allerdings noch nicht gerecht und so besteht weiterer Handlungsbedarf:
- Altenpflege:
 - Der sich in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung abzeichnende Umfang der Praxiseinsätze bedarf angesichts einer Vielzahl kleinerer und bisher nicht im Verbund arbeitender Altenpflegeeinrichtungen der Weiterentwicklung mit dem Ziel, eine Aufteilung der Einsätze zu erreichen, die allen Ausbildungsbetrieben weitestgehend gerecht wird.
 - Die nun vorliegenden Eckpunkte der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zeigen noch nicht, wie z. B. die Inhalte der Altenpflege in die theoretische Ausbildung einfließen. Im künftigen Kompetenzmodell lässt sich dies auch nicht ohne weiteres ablesen. Hier muss eine "Übersetzung" erfolgen, die gleichzeitig das neue Berufsbild konturiert und die es allen ermöglicht, Profile des Altenpflegeberufes wieder zu erkennen. Das schafft gerade aus Sicht der Altenpflege das Vertrauen in ein neues Berufsbild und ermöglicht eine transparente Anpassung des Berufes an die EU-Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG.
 - Das Ausbildungssystem muss die Durchlässigkeit ermöglichen – insbesondere im Sinne eines lebenslangen Lernens, wobei hier auf die bestehenden Erfahrungen in der Altenpflege aufgebaut werden kann. Der Paritätische spricht sich dafür aus, das Instrument der ausbildungsbegleitenden

oder qualifizierungsbegleitenden Hilfen⁸ weiterzuentwickeln bzw. zu implementieren, wenn diese noch nicht vorhanden sind. Eine einheitliche Pflegeassistentenausbildung ist zu forcieren.

- Finanzierung:
 - Genau wie der Bundesrat befürwortet der Paritätische die Einführung eines Finanzierungssystems, nach dem der Anteil der Pflegebedürftigen durch die Pflegeversicherung vollständig übernommen werden muss. Wir sprechen uns dafür aus, dass in zukünftigen Finanzierungsmodellen der Umlageanteil der Pflegeeinrichtungen für den Ausgleichsfond durch Direktzahlungen der Pflegeversicherungen ersetzt wird.
 - Kritisch anzumerken ist auch, dass die Finanzierung der Schulen nicht über Steuern erfolgen soll, so wie bei Schulen, die dem Schulrecht der Länder unterliegen. So wäre es auch einfacher, die Qualität der schulischen Ausbildung über entsprechende Standards zu sichern. Schulische Bildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und demnach müssen alle Steuerzahler ihren Teil zur Finanzierung beitragen. Der vorliegende Entwurf sieht auch keine Sicherheit für die Refinanzierung der Investitionskosten für Schulen vor.
 - Der Paritätische hält die Verrechnung von Wertschöpfungsanteilen mit der Ausbildungsvergütung (Mehrkosten der Ausbildungsvergütung) grundsätzlich für ungeeignet. Zudem trägt der Träger der praktischen Ausbildung die Mehrkosten, wenn „sein“ Auszubildender andernorts Pflichteinsätze durchführt. Insoweit sprechen wir uns dafür aus, dass Auszubildende auch als Auszubildende und nicht als billige Arbeitskräfte behandelt werden müssen. Ihnen ist genügend Zeit zum Lernen einzuräumen.
 - Dem Entwurf fehlt es noch an der Bezifferung von Annahmewerten der Ausbildungskosten, wie Praxisanleitung und weiterer Kosten, Kooperationsverträge und Ausbildungspläne.

⁸ Bsp. Thüringen: Projekt im Rahmen des Thüringer Pflegepaktes: Qualifizierungsbegleitende Hilfen für Auszubildende in der Altenpflege. Mit diesem Instrument wird z.B. der hohen Abbrecherquote entgegengewirkt; Bayern: Berufsgrundschuljahr, Förderprojekte zur Begleitung).

Hinweis

Bei den Änderungen der

- Artikel 2 Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 5 Änderung der Approbationsordnung für Ärzte
- Artikel 6 Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- Artikel 9 Änderung der Verordnung über die Ausbildungsförderung für soziale Pflegeberufe
- Artikel 10 Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung
- Artikel 11 Änderung der Soldaten Laufbahnverordnung
- Artikel 12 Änderung der Schiffsbesetzungsverordnung
- Artikel 13 Änderung der Verordnung über Maritime-Medizin-Verordnung
- Artikel 14 Änderung des Berufsbildungsgesetzes

handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen, die nicht im Einzelnen weiter bewertet werden.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen des Referentenentwurfs nimmt der Paritätische im Einzelnen wie folgt Stellung:

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 1 – Allgemeiner Teil

Abschnitt 1: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 1 Führen der Berufsbezeichnung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ bedarf der Erlaubnis. Personen, welche die hochschulische Pflegeausbildung gem. Artikel 1 Teil 3 absolviert haben, führen die Bezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“ mit dem akademischen Grad.

B) Stellungnahme

Die Änderung geht mit der Zusammenlegung der Pflegeberufsausbildungen zu einem Beruf mit einem Berufsabschluss einher. Gemeint ist damit, dass ein neues Berufsbild des Pflegeberufs entsteht und nicht die bloße Zusammenführung von derzeitigen Berufsausbildungen. Die Kennzeichnung einer Profilierung oder Schwerpunktsetzung in einem bestimmten Bereich muss mit dem Berufsabschluss oder im Berufszeugnis ausgewiesen werden.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 1 – Allgemeiner Teil

Abschnitt 1: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 2 Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung ist auf Antrag zu erteilen. Voraussetzung ist das erfolgreiche Absolvieren der beruflichen oder hochschulischen Ausbildung samt staatlicher Abschlussprüfung. Voraussetzung ist u.a., dass die Person in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist.

B) Stellungnahme

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass es hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung um den Schutz des Patienten geht. Die Richtlinien der Deutschen Virologischen Gesellschaft sagen aus, dass die Eignung bspw. bei HIV oder Hepatitis vorliegt und eine Gefahr für den Patienten nicht besteht. Hier kommt es häufig zu anderen Auslegungen und diese führen dann zu unberechtigten HIV-Tests vor Einstellung und, aus diesen resultierend, auch zu Nichteinstellungen oder Entlassungen.

Im Gegensatz zu fast allen anderen Ausbildungsberufen und schulischen Abschlüssen ist im Gesetzesentwurf keine Externenprüfung vorgesehen. Dieser Weg wurde in den vergangenen 15 Jahren in fast allen Berufen eröffnet, um alternative Ausbildungswege für besondere Personengruppen zu eröffnen. Dies betrifft insbesondere Arbeitslose, Menschen mit Behinderung und Menschen die erst nach dem 25. Lebensjahr eine berufliche Qualifikation anstreben. Die Öffnung der Ausbildungen war sehr erfolgreich. Es konnten so viele Menschen an eine vollwertige berufliche Qualifikation herangeführt werden, die ansonsten keine Möglichkeit gehabt hätten, einen Beruf zu erlernen und damit auch keine Aussicht auf eine dauerhaft gesicherte Existenz. Beispiele für derartige Zugangswege zur Ausbildung gibt es in großer Zahl. Die Externenprüfung kostet weder zusätzliches Geld, noch geht Qualität verloren. Bei allen Berufen und Schulabschlüssen, bei denen eine Externenprüfung möglich ist, ist die Voraussetzung für die Anerkennung selbstverständlich der Nachweis der Gleichwertigkeit der Ausbildung.

C) Änderungsvorschlag

In der Gesetzesbegründung muss die gesundheitliche Eignung konkretisiert werden. Hier sind Referenzen einzubeziehen, wie z.B. die o.g. Richtlinie der Deutschen Virologischen Gesellschaft.

Der Weg zu einer Abschlussprüfung mit Berufserfahrung im Zuge der Externenprüfung ist im Gesetz zu verankern.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 1 – Allgemeiner Teil

Abschnitt 1: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

§ 3 Rücknahme, Widerruf und Ruhen der Erlaubnis

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn die Ausbildung nicht abgeschlossen wurde oder die Ausübung des Berufs aufgrund von Unzuverlässigkeit, gesundheitlichen Gründen oder mangelnden sprachlichen Kenntnissen nicht gewährleistet ist.

Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Nummer 2 und 3 (Zuverlässigkeit und gesundheitliche Geeignetheit) weggefallen sind. Liegt der Verdacht einer Straftat vor, kann das Ruhen der Erlaubnis angeordnet werden.

B) Stellungnahme

Die Regelung ist sachgerecht.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 1 – Allgemeiner Teil

Abschnitt 2: Vorbehaltene Tätigkeiten

§ 4 Vorbehaltene Tätigkeiten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Paragraph regelt für den Pflegebereich erstmals bestimmte berufliche Tätigkeiten, die dem Pflegeberuf nach diesem Gesetz vorbehalten sind. Zu diesen gehören: die Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs, die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses sowie die Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege.

Arbeitgeber dürfen diese vorbehaltenen Tätigkeiten nicht an Personen ohne Abschluss als Pflegefachkraft übertragen oder die Durchführung durch diese dulden.

B) Stellungnahme

Der Paritätische Gesamtverband fordert den Gesetzgeber auf, die Pflegeberatung in die vorbehaltenen Tätigkeiten zu integrieren. Die berufliche Pflegeberatung, die auch eng mit den vorbehaltenen Tätigkeiten nach diesem Paragraphen verbunden ist, ist ein zentrales Aufgabenfeld der in der Pflege tätigen Fachkräfte und sollte auch nur von diesen erbracht werden dürfen. Im Weiteren muss näher definiert werden, welche Bestandteile eine Pflegeberatung hat.

Mit der vorgenommenen Formulierung in § 4 Abs. 1, „[...]dürfen beruflich nur von Personen[...]“ werden die Vorbehaltstätigkeiten vollständig unterwandert. Sicherlich ist es realitätsnah, dass eine Vielzahl anderer Gruppen Pflege formell oder informell durchführt (so z.B. pflegende Angehörige), hier ist aber eindeutig klarzustellen, dass die in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 3 genannten Tätigkeiten – und aus unserer Sicht ergänzend die Beratung in Nr. 4 – nur durch Pflegefachkräfte erbracht werden können. Zudem ist in § 4 Abs. 1 „beruflich“ zu streichen.

C) Änderungsvorschlag

Die pflegerischen Aufgaben im Sinne des Absatz 1 sind um die die Pflegeberatung als Nr. 4 in § 4 Abs. 2 Satz 1 zu ergänzen.

In § 4 Abs. 1 wird das Wort „beruflich“ gestrichen.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 1: Ausbildung

§ 5 Ausbildungsziel

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Ausbildung vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen Kompetenzen und Lernkompetenzen. Ziel ist eine selbstständige und professionelle, nach wissenschaftlichen, ethischen Grundsätzen folgende Ausführung von u. a.:

- Erhebung und Feststellung des Pflegebedarfs,
- Pflegeplanung,
- Organisation/Gestaltung/Steuerung des Pflegeprozesses,
- Durchführung der Pflege und Dokumentation,
- Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen
- Qualitätsmanagement,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung des Pflegebedürftigen,
- Fähigkeitsförderung, -wiederherstellung und -erhaltung,
- Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen sowie
- Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen.

B) Stellungnahme

Der heterogenen Aufgabenfelder zukünftiger Pflegefachfrauen und -männer wird mit den umfassenden Ausbildungszielen Rechnung getragen. Ebenso ist der Einbezug von präventiven, kurativen, rehabilitativen sowie palliativen und sozialpflegerischen Maßnahmen in die Pflege zu begrüßen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege **Abschnitt 1: Ausbildung**

§ 6 Dauer und Struktur der Ausbildung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung dauert die berufliche Ausbildung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre und beinhaltet praktische und theoretische Unterrichtseinheiten sowie einen größeren Teil der praktischen Ausbildung. Der Unterricht wird auf Grundlage eines Lehrplans durchgeführt, den die jeweilige staatliche oder staatlich anerkannte Schule gem. § 9 erstellt. Die praktische Ausbildung ist in Einrichtungen nach § 7 auf Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchzuführen. Die praktische Ausbildung beinhaltet Pflicht-, Vertiefungs- und weitere Einsätze. Die durch die Einrichtung zu gewährleistende Praxisanleitung darf 10 % der jeweils zu leistenden Ausbildungszeit nicht unterschreiten. Die Pflegeschule tritt bei der Praxisbegleitung unterstützend hinzu. Die Pflegeschule, der Träger der praktischen Ausbildung sowie weitere Einrichtungen der praktischen Ausbildung wirken per Kooperationsverträge zusammen.

B) Stellungnahme

Grundsätzlich weist der Paritätische darauf hin, dass der Pflegeschule in § 10 die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung übertragen wird. Der Ausbildungsplan muss unserer Auffassung nach deshalb in enger Abstimmung mit der Pflegeschule erstellt werden. Dem trägt nun die Änderung hin zu einer schriftlichen Zustimmung der Schule zum Ausbildungsvertrag in § 16 Abs. 6 Rechnung.

Wir bewerten es kritisch, dass die weiteren Regelungen zur Praxisanleitung wiederum später in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen und somit noch nicht zu bewerten sind. Grundsätzlich ist der hohe Anteil an refinanzierter Praxisanleitung der richtige Weg. In diesem Zusammenhang ist zwingend darauf zu achten, dass auch die Praxisbegleitung durch Pflegeschulen auch im Kontext der o.g. Gesamtverantwortung gesehen werden muss.

Mit Blick auf Pflichteinsätze nach § 7, die für pädiatrische Einsätze in ungenügender Anzahl zur Verfügung stehen, ist bisher unklar, wie dort dann noch dieser hohe Anteil an Anleitung erfolgen soll. Wer macht das z.B. in Kinderarztpraxen bzw. Tageseinrichtungen für Kinder?

Auch das Nähere zu den Kooperationsverträgen soll später per Rechtsverordnung in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung geregelt werden. Eine Bewertung ist uns daher ebenfalls noch nicht möglich.

Der Paritätische bemängelt, dass in der Gesetzesbegründung keine Annahmen zu den Kosten der Erstellung von Kooperationsverträgen beziffert werden. Wir gehen davon aus, dass hierbei folgende Aufwände zu berücksichtigen sind:

- Die Anzahl der Kooperationstreffen mit den Praxisanleitern,
- die Mitwirkung bei den (benoteten) Praxisbesuchen durch die Pflegeschule,
- die Mitwirkung bei der praktischen Prüfung.

Je Auszubildendem ist daher für jede Umsetzung des Kooperationsvertrages von einem Aufwand von rd. 15 Std. pro Jahr auszugehen.

Der Paritätische bemängelt zudem, dass in der Gesetzesbegründung keine Annahmen zu den Kosten der Erstellung von Ausbildungsplänen beziffert werden. Wir gehen davon aus, dass hierbei folgende Aufwände zu berücksichtigen sind:

- Telefonische Suche nach Praxisstellen in Abstimmung mit den individuellen Anreisemöglichkeiten der Auszubildenden,
- Planung der Einsätze in der Einrichtung unter Berücksichtigung der Urlaubsplanung der Anleitungen und der Auszubildenden,
- Aufgabenplanung und -dokumentation entsprechend des theoretischen Ausbildungsstandes,
- Anpassung nach praktischer Leistungsbeurteilung und Lernfördergesprächen,
- Verschriftlichung und interner Koordinationsaufwand.

Je Ausbildungsplan ist daher von einem Aufwand von rd. 25 Std. auszugehen.

C) Änderungsvorschlag

Einbettung der Regelungen zur Praxisanleitung und zu den Kooperationsvereinbarungen in den Gesetzesentwurf.

In der Gesetzesbegründung sind Annahmen zu den Kosten der Kooperationsvereinbarungen und zum Ausbildungsplan zu hinterlegen. Ferner muss klargestellt werden, wem diese zugeschrieben werden können, nämlich der Pflegeeinrichtung und/oder der Schule.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege **Abschnitt 1: Ausbildung**

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in zugelassenen Krankenhäusern, stationären sowie ambulanten Pflegeeinrichtungen absolviert. Die in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung zu leistenden Pflichteinsätze sowie weitere Einsätze können auch in anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung in einem der Bereiche, in denen bereits ein Pflichteinsatz stattgefunden hat, durchgeführt werden. Insgesamt wird der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung stattfinden. Das Nähere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1. Die Geeignetheit von weiteren Einrichtungen zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung bestimmt sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Die zuständige Landesbehörde kann einer Einrichtung die Durchführung der praktischen Ausbildung untersagen.

B) Stellungnahme

Positiv hervorzuheben ist, dass die Träger der praktischen Ausbildung refinanziert werden sollen.

Es ist jedoch höchst fraglich, inwiefern die zu leistenden Pflichteinsätze in der Form und vorgesehenen Ausbildungszeit abzuleisten sind. Vom Paritätischen wird kritisch hinterfragt, ob es ausreichend Einrichtungen, speziell für die „Nadelöhrbereiche“ wie die pädiatrische Versorgung, gibt. Dies ist vollständig zu beantworten. Jährlich müssen rd. 40.000 Auszubildende diesen Pflichteinsatz durchlaufen (es gibt heute ca. 6.500 Auszubildende in der Kinderkrankenpflege), also etwas über 2.000 Kinderkrankenpflegeschüler je Jahrgang. Selbst wenn Kinderarztpraxen oder Einrichtungen der Jugendhilfe als geeignete Orte genannt werden, wird die Kapazität nicht für alle Auszubildenden ausreichen, geschweige denn eine adäquate Ausbildungsqualität erzeugen können.

Abgesehen von der ebenfalls sehr geringen Anzahl an Kinderarztpraxen (in Kleinstädten fehlen diese mittlerweile genauso wie die Kinderkliniken), ist nicht geklärt, was die Schüler in Abgrenzung zu den Medizinischen Fachangestellten in einer Arztpraxis aus dem Bereich Kinderkrankenpflege lernen können und wer sie anleiten und beurteilen soll. Das gilt umso mehr für die Jugendhilfe. Insgesamt ist das erkannte

Problem des Einsatzes in der Kinderkrankenpflege noch nicht gelöst und sollte durch weitere konkrete Öffnungsklauseln behoben werden. Es muss die Frage gestellt werden, ob Pflichteinsätze im Umfang von 120 Std. – mithin drei Wochen – im pädiatrischen Einsatzbereich die damit einhergehenden Unwägbarkeiten für die Umsetzung rechtfertigen können.

Aufgrund der verschiedenen praktischen Einsatzfelder wird zudem die Gefahr gesehen, dass gerade in der Altenpflege für Auszubildende die wichtige „Beziehungspflege“ erschwert wird. Dies ist ein signifikanter Aspekt in der „Long-Term-Care“. Die Auszubildenden werden in der Altenpflege durch eine Erhöhung der externen Einsätze von der eigentlichen Ausbildungseinrichtung entkoppelt.

Es wird die dringende Notwendigkeit gesehen, eine Positiv- oder Negativdefinition aufzustellen, was die Geeignetheit von Einrichtungen anbelangt (§ 7 Abs. 4).

C) Änderungsvorschlag

Die Pflichteinsätze in der pädiatrischen Versorgung sind in der vorliegenden Form zu streichen, sofern mit der weiteren Erörterung der Eckpunkte der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nicht alle Zweifel ausgeräumt werden können, dass die Ausbildungsinhalte der Altenpflege nicht benachteiligt werden und plausible Lösungen für genügend Praxiseinsatzstellen im pädiatrischen Bereich vorgelegt werden können. Alternativ können die Anteile der pädiatrischen Versorgung als reine Vertiefungseinsätze ausgestaltet werden. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, im pädiatrischen Bereich von Beginn an einen Träger der praktischen Ausbildung zu wählen. Im Weiteren ist anhand der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie zu prüfen, ob die Kinderkrankenpflege dann überhaupt als Beruf in einer Pflegeberufereform aufgehen kann. Der Paritätische Gesamtverband fordert, eine Positiv- oder Negativdefinition in § 7 Abs. 4 aufzustellen.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege **Abschnitt 1: Ausbildung**

§ 8 Träger der praktischen Ausbildung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Träger der praktischen Ausbildung trägt die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung und schließt mit dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag. Träger der praktischen Ausbildung sind zugelassene Krankenhäuser, stationäre sowie ambulante Pflegeeinrichtungen, die selbst eine Pflegeschule betreiben oder mit mindestens einer Pflegeschule einen Kooperationsvertrag abgeschlossen haben. Der Träger der praktischen Ausbildung hat durch Vertragsabschlüsse mit anderen Einrichtungen die Durchführung der praktischen Einsätze im Sinne des Ausbildungsplans zu gewährleisten. Die Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung können von einer Pflegeschule wahrgenommen werden, wenn Trägeridentität besteht oder der Träger der praktischen Ausbildung die Wahrnehmung der Aufgaben auf die Pflegeschule übertragen hat. In diesem Falle ist die Pflegeschule zum Abschluss des Ausbildungsvertrags bevollmächtigt.

B) Stellungnahme

Es bestehen Unklarheiten über die Auswirkungen der Verantwortlichkeiten von Pflegeschulen und den Trägern der praktischen Ausbildung. Der Ausbildungsplan sollte jedoch nicht ohne Zusammenwirken mit der Schule erstellt werden. Dem trägt nun die Änderung hin zu einer schriftlichen Zustimmung der Schule zum Ausbildungsvertrag in § 16 Abs. 6 Rechnung.

Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere Ausführungen zum § 10 und § 16. Nach dem vorliegenden Entwurf haben die Träger der praktischen Ausbildung die Verantwortung für die Durchführung der praktischen Ausbildung einschließlich der Organisation und Sicherstellung aller Pflichtpraktika nach § 7. Insbesondere für kleinere Träger, die in der Ausbildung engagiert sind, sowie in ländlichen Gegenden wird diese Verpflichtung nach unserer Auffassung nur sehr schwer oder gar nicht umzusetzen sein. Das kann dazu führen, dass diese Träger nicht mehr ausbilden und – wiederum vor allem in ländlichen Regionen – dann auch die Schulen akut gefährdet sind. Im Ergebnis stünden weniger Ausbildungsplätze zur Verfügung. Wenn lange Fahrzeiten in Kauf genommen werden müssen, fällt auch z. T. der Anreiz weg, den Pflegeberuf zu erlernen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege **Abschnitt 1: Ausbildung**

§ 9 Mindestanforderungen an Pflegeschulen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es werden die Mindestanforderungen an Pflegeschulen, die erforderlich sind, um das Ziel der Ausbildung und eine hohe Ausbildungsqualität sicherzustellen, geregelt. Dazu zählen:

- a) hauptberufliche Leitung der Schule durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau,
- b) Nachweis einer Verhältniszahl der Ausbildungsplätze und fachlich und pädagogisch qualifizierter Lehrkräfte (bei hauptberuflichen Lehrkräften 1:20; unter Einbeziehung von Honorarkräften 1:15),
- c) Lehrkräfte mit entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau für die Durchführung des theoretischen sowie des praktischen Unterrichts,
- d) die für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen sowie
- e) ausreichende Lehr- und Lernmittel, die den Auszubildenden kostenlos zur Verfügung zu stellen sind.

Näheres bzw. Weitergehendes zu den Mindestanforderungen kann durch die Länder per Landesrecht geregelt werden. Auch kann durch sie bis 31.12.2027 geregelt werden, dass für die Lehrkräfte für die Durchführung des theoretischen Unterrichts auf die erforderliche Hochschulausbildung gänzlich oder teilweise verzichtet werden kann.

Für bereits bestehende Schulen greift § 60 PflBRefG (Bestandsschutz).

B) Stellungnahme

Aus Sicht des Paritätischen ist deutlich herauszustellen, dass es sich bei den benannten Anforderungen um Mindestanforderungen handelt. Die Länder können über die Mindestanforderungen hinausgehende Inhalte bestimmen.

Das Unterschreiten des Verhältnisses hauptberuflicher Lehrkräfte und Ausbildungsplätze ist vorübergehend zulässig. Auch kann durch das Land auf die erforderliche hochschulische Ausbildung bei Lehrkräften für den theoretischen Unterricht verzichtet werden. Somit wird den Schulen Spielraum ermöglicht. Die Entscheidungen auf Landesebene haben jedoch immer der Vielfalt der Schul- und Personalstruktur Rechnung zu tragen.

Der Paritätische fordert, die Notwendigkeit der pflegepädagogischen Hochschulausbildung für Lehrkräfte deutlicher hervorzuheben. Fraglich bleibt darüber hinaus, warum auf das Vorhandensein besonderer pflegerischer Fachkenntnisse der Schulleitung verzichtet wird.

C) Änderungsvorschlag

In § 9 Absatz 1 Nummer 2: sollen die Wörter „insbesondere“ durch „im besonderen Maße“ ersetzt werden.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege Abschnitt 1: Ausbildung

§ 10 Gesamtverantwortung der Pflegeschule

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Pflegeschule trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Zudem überprüft sie, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Lehrplans entspricht. Weiter überprüft sie anhand des vom Auszubildenden zu führenden Tätigkeitsnachweises, ob die praktische Ausbildung gemäß dem Ausbildungsplan durchgeführt wird. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Pflegeschule bei der Durchführung der von dieser zu leistenden Praxisbegleitung.

Mit den Trägern der praktischen Ausbildung haben die Pflegeschulen Kooperationsverträge abzuschließen.

B) Stellungnahme

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass der Schule die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts und der praktischen Ausbildung übertragen wird. Kritisch anzumerken ist jedoch, wie eine solche Gesamtverantwortung ausgeübt werden kann, wenn keine durchgreifenden Regelungen zur Verfügung stehen. Hier bleiben zentrale Fragen unbeantwortet. Der Referentenentwurf verweist in seiner Begründung einzig auf die abgeschlossenen Verträge, die Konsequenzen bei Nichteinhalten der Vereinbarungen zu beinhalten haben.

Um das Durchgriffsrecht der Schule zu stärken, sind die Landesbehörden als prüfende und die Schulen unterstützende Instanz klar im Gesetz anzuführen.

C) Änderungsvorschlag

Der Paritätische fordert hinsichtlich des Ausbildungsplans eine ergänzende Klarstellung in der Gesetzesbegründung für das Zusammenwirken des Trägers der praktischen Ausbildung und der Schule. Ferner ist § 7 Abs.4 um die Prüfung der Geeignetheit durch Landesbehörden aufgrund von Hinweisen der Pflegeschule zur Verletzung der sich aus dem Ausbildungsplan ergebenden Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung zu ergänzen.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege **Abschnitt 1: Ausbildung**

§ 11 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Voraussetzung für den Zugang zur beruflichen Pflegeausbildung ist grundsätzlich ein mittlerer Schulabschluss oder ein äquivalenter Abschluss. Für Bewerber mit Hauptschulabschluss ist ebenfalls der Zugang zur Pflegeausbildung gem. § 11 gegeben, sofern sie eine abgeschlossene zweijährige Berufsausbildung oder einen Abschluss in der mindestens einjährigen Assistenz-/Helferausbildung oder eine erteilte Erlaubnis als Krankenpflegehelfer vorlegen bzw. eine bis zum 31. Dezember 2019 begonnene, erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in der Kranken- oder Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer vorweisen.

B) Stellungnahme

Grundsätzlich wird die Regelung begrüßt. Um die Qualität der Ausbildung und die Erfolgsaussichten zu stärken, sollte jedoch über spezielle begleitende Maßnahmen für Auszubildende (auch als besonderes Angebot für Auszubildende mit Hauptschulabschluss) nachgedacht werden. Beispielsweise können sog. ausbildungsbegleitende oder qualifizierungsbegleitende Hilfen zum Erfolg der Ausbildung beitragen. Aus der Gesetzesbegründung geht hervor, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 64 Absatz 1 im Rahmen der neuen Pflegeausbildung die Zugangsvoraussetzung fünf Jahre nach Inkrafttreten auf wissenschaftlicher Grundlage, insbesondere mit der Fragestellung nach der Erfolgsquote, evaluieren wird. Im Anschluss daran wird darüber entschieden, die Regelung beizubehalten oder aufzuheben. Es bleibt zu fragen, wie eine solche Evaluation aussehen wird und welche Instanzen in den Prozess integriert werden.

Den Zugang von nach Landesrecht ausgebildeten Kranken- oder Altenpflegehelfern in die Fachausbildung, wenn diese bis zum 31.12.2019 diese Ausbildung begonnen haben, halten wir für unzureichend. Dies muss auch über 2020 hinaus möglich sein.

C) Änderungsvorschlag

§ 11 Abs. 1 Satz 2 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Voraussetzung unter Berücksichtigung des Angebotes weiterer ausbildungsbegleitender bzw. qualifizierungsbegleitender Hilfen in der Pflegeausbildung gegeben ist.

Zur Ausbildung müssen auch über das Jahr 2020 hinaus nach Landesrecht ausgebildete Kranken- oder Altenpflegehelfer zugelassen werden. Die Frist ist ersatzlos zu streichen.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege **Abschnitt 1: Ausbildung**

§ 12 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift ermöglicht auf Antrag die Anrechnung von anderen abgeschlossenen Ausbildungen oder von Teilen solcher Ausbildungen im Umfang von bis zu zwei Dritteln auf die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann.

Ausbildungen, die den von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und der Gesundheitsministerkonferenz 2013 beschlossenen Mindestanforderungen für Assistenz- und Helferberufe in der Pflege entsprechen, sind auf ein Drittel der Ausbildungsdauer anzurechnen. Eine Anrechnung von bis zu zwei Dritteln auf die Dauer einer Ausbildung ist möglich, wenn eine zweijährige Ausbildung, die den 2012 und 2013 beschlossenen Mindestanforderungen für Assistenz- und Helferberufe in der Pflege entspricht, vorliegt. Eine weitergehende Anrechnung, insbesondere auch informell oder non-formal erworbener Kompetenzen, ist laut Gesetzesbegründung nicht möglich.

B) Stellungnahme

Der Paritätische Gesamtverband gibt hierbei kritisch zu bedenken: Damit sich mehr Menschen für eine berufliche Perspektive in dieser Branche entscheiden, muss für die Pflegeausbildung die Durchlässigkeit verbessert werden. Um Durchlässigkeit zu gewährleisten, sind Verbesserungen beim Zugang zum Beruf, der berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildung sowie auch der Anrechnung non-formal erworbene Qualifikationen (EQR/ DQR) dringend erforderlich.

C) Änderungsvorschlag

Die Anrechnung non-formal erworbener Qualifikationen (EQR/ DQR) ist in den Gesetzestext aufzunehmen.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege **Abschnitt 1: Ausbildung**

§ 13 Anrechnung von Fehlzeiten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Bei Unterbrechung der Ausbildung wegen einer Schwangerschaft der Auszubildenden sind Fehlzeiten von insgesamt 14 Wochen einschließlich der Fehlzeiten, die sich aus Krankheit oder anderen Gründen ergeben, anrechenbar. Auf die Dauer der Ausbildung werden Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 % des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu 10 % der Stunden der praktischen Ausbildung angerechnet. Auf die Dauer der Ausbildung werden zudem Urlaub, Bildungsurlaub und Ferien angerechnet. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus Härtefallentscheidungen treffen. Gesetzlich geregelte Freistellungsansprüche gelten nicht als Fehlzeiten im Sinne des § 13.

B) Stellungnahme

Die Regelung ist sachgerecht.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege Abschnitt 1: Ausbildung

§ 14 Ausbildung im Rahmen von Modellvorhaben nach § 63 Absatz 3c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

A) Beabsichtigte Neuregelung

Entsprechend der bisherigen Rechtslage können nach dieser Vorschrift modellhaft Ausbildungsangebote erprobt werden, die über die in § 5 beschriebenen Kompetenzen hinaus erweiterte Kompetenzen zur Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten vermitteln. Die modellhafte Erprobung kann in der Erstausbildung und für Personen, die bereits den Pflegefachmann/die Pflegefachfrau abgeschlossen haben, durchgeführt werden. Die Ausbildungsdauer der Erstausbildung verlängert sich.

Die Lehrpläne und Ausbildungspläne sind gemeinsam vom BMFSFJ und BMG zu genehmigen. Auch ohne Vorliegen eines vereinbarten Modellvorhabens nach § 63 Absatz 3c SGB V kann die Fachkommission nach § 53 für die zusätzliche Ausbildung standardisierte Module entwickeln, die von den beiden Ministerien genehmigt werden können.

Die Auszubildenden haben während der gesamten Dauer einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung. Die staatliche Abschlussprüfung erstreckt sich auch auf die mit der zusätzlichen Ausbildung erworbenen erweiterten Kompetenzen. Erfolgt die zusätzliche Ausbildung im Nachgang zur Erstausbildung, werden die erweiterten Kompetenzen ebenfalls staatlich geprüft.

B) Stellungnahme

Grundsätzlich ist die Regelung nicht zu beanstanden. Der Paritätische verweist aber darauf, dass die erprobten Tätigkeiten aus den Modellvorhaben in den Lehrplan der beruflichen sowie akademischen Ausbildung integriert werden sollten und somit Vorhaltsaufgaben des Pflegefachberufes werden.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege **Abschnitt 1: Ausbildung**

§ 15 Modellvorhaben zur Weiterentwicklung des Pflegeberufs

A) Beabsichtigte Neuregelung

Im Rahmen der neuen Pflegeausbildung können Modellvorhaben unter festgelegten Voraussetzungen zur Erprobung von Ausbildungsangeboten i. d. R. auf fünf Jahre befristet zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch die Länder im Einvernehmen mit dem BMFSFJ und BMG. Teile der theoretischen Ausbildung können diesbezüglich als Fernunterricht durchgeführt werden.

B) Stellungnahme

Die Weiterentwicklung der Pflegeausbildung samt schulischer und praktischer Ausbildungsinhalte wird grundsätzlich begrüßt. Hier ist darauf zu achten, dass die Trägervereinigungen der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und Fachverbände an der Konzeption der Modellvorhaben beteiligt werden. Nur so kann es gelingen, nachhaltige Erkenntnisse zu gewinnen und die Belastung der unmittelbar Beteiligten (Träger der praktischen Ausbildung, Schulen und Auszubildende) in Grenzen zu halten.

C) Änderungsvorschlag

§ 15 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Trägervereinigungen der Träger der praktischen Ausbildung, die Pflegeschulen und Fachverbände an der Konzeption der Modellvorhaben beteiligt werden.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis

§ 16 Ausbildungsvertrag

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift enthält Regelungen zum Abschluss und zum Mindestinhalt des Ausbildungsvertrages zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und dem oder der Auszubildenden. Bestandteil ist u.a. der Ausbildungsplan oder die Ausbildungsvergütung einschließlich etwaiger Sachbezüge. Der gewählte Vertiefungseinsatz soll bereits in den Ausbildungsvertrag aufgenommen werden. Bis zum Beginn des Vertiefungseinsatzes kann dieser in beiderseitigem Einverständnis geändert werden. Die Pflegeschule, die nach § 10 die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt, soll dem Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit schriftlich zustimmen.

B) Stellungnahme

Die Bestandteile des Vertrags entsprechen vergleichbaren Regelungen in anderen Heilberufsgesetzen. Die Möglichkeit der Änderung des Vertiefungseinsatzes kann zum denkbar spätesten Zeitpunkt erfolgen, wenn die Ausbildung überwiegend vollzogen wurde. Dies kann für die Ausbildungsstätte oder für den Auszubildenden mit erheblichen Problemen einhergehen. Insofern ist ein früherer Zeitpunkt wünschenswert.

Die Aufwände der Schule, die bei der Prüfung des Vertrages und der schriftlichen Zustimmung entstehen, sollten angemessen refinanziert werden.

C) Änderungsvorschlag

Die Änderung des Vertiefungseinsatzes sollte bis spätestens nach dem zweiten Ausbildungsjahr in beiderseitigem Einvernehmen möglich sein.

Aufwände durch die Organisation und Koordination sowie Begleitung in allen Verantwortungsfragen, die sich aus dem Gesetzesentwurf für Schulen ergeben, sind als Bestandteil unter den Ausbildungskosten in § 27 Abs. 1 aufzunehmen.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis

§ 17 Pflichten der Auszubildenden

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift umschreibt die den Auszubildenden im Rahmen der Ausbildung obliegenden Pflichten.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird befürwortet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

§ 18 Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es wird bestimmt, dass der Träger der praktischen Ausbildung durch eine angemessene und zweckmäßige Strukturierung der Ausbildung auf Grundlage des Ausbildungsplans die Erreichung des Ausbildungsziels in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit sicherzustellen und den Auszubildenden die erforderlichen Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen hat sowie entsprechende Freistellungen berücksichtigen soll, die im Zusammenhang mit Schulausbildung stehen. Den Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen und sie dürfen nur zu Dienstzeiten eingeteilt werden, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand entsprechen.

B) Stellungnahme

Der Paritätische wiederholt seinen Hinweis, dass Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung beim Ausbildungsplan zusammenwirken sollen.

C) Änderungsvorschlag

Aufnahme eines Hinweises in der Gesetzesbegründung für die Zusammenwirkung von Pflegeschulen und Trägern der praktischen Ausbildung beim Ausbildungsplan.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

§ 19 Ausbildungsvergütung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Träger der praktischen Ausbildung hat der Auszubildenden oder dem Auszubildenden für die gesamte Dauer der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen, soweit nicht bei beruflicher Weiterbildung Ansprüche auf Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, auf Arbeitslosengeld II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder auf Übergangsgeld nach den für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben geltenden Vorschriften bestehen. Überstunden sind besonders zu vergüten oder in Freizeit auszugleichen.

B) Stellungnahme

Auszubildende haben nach Auffassung des Paritätischen grundsätzlich gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung für die gesamte Dauer der Ausbildung. Abgeltung von Überstunden soll ausschließlich in Form von Freizeitausgleich erfolgen.

C) Änderungsvorschlag

Die besondere Vergütung von „Überstunden“ soll gestrichen werden.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

§ 20 Probezeit

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit und beträgt sechs Monate, sofern sich aus tarifvertraglichen Regelungen keine andere Dauer ergibt.

B) Stellungnahme

Der Paritätische begrüßt die Probezeit von sechs Monaten.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege **Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis**

§ 21 Ende des Ausbildungsverhältnisses

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit. Besteht die Auszubildende oder der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht oder kann sie oder er ohne eigenes Verschulden die staatliche Prüfung nicht vor Ablauf der Ausbildung ablegen, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis

§ 22 Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

A) Beabsichtigte Neuregelung

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von jedem Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Für alle anderen Fälle gelten die üblichen Bestimmungen.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis

§ 23 Beschäftigung im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis

A) Beabsichtigte Neuregelung

Wird die Auszubildende oder der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis

§ 24 Nichtigkeit von Vereinbarungen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift bestimmt, dass die in diesem Gesetz zum Ausbildungsverhältnis enthaltenen Regelungen in keinem Fall zu Ungunsten der Auszubildenden außer Kraft gesetzt werden dürfen.

B) Stellungnahme

Es handelt sich um eine Schutzvorschrift, da sich die Auszubildenden auf Grund der Ausbildung in einem Abhängigkeitsverhältnis und somit in einer besonders schutzbedürftigen Lage befinden. Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 2: Ausbildungsverhältnis

§ 25 Ausschluss der Geltung von Vorschriften dieses Abschnitts

A) Beabsichtigte Neuregelung

Für Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, gelten Sonderregelungen.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 26 Grundsätze der Finanzierung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Zur Deckung der Kosten der Ausbildung werden Kostenbeiträge in einen Ausbildungsfonds auf Landesebene eingezahlt, der dort verwaltet wird. Länder können organisatorisch zusammenarbeiten. Einzahler der Kostenbeiträge sind Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen (stationär, teilstationär und ambulante Pflegedienste), die Länder sowie die soziale Pflegeversicherung und die private Pflege-Pflichtversicherung. Die genannten Einrichtungen refinanzieren die Ausbildungskosten über Ausbildungszuschläge bzw. über die Pflegevergütung.

Der Finanzierungsbedarf wird durch die zuständige Stelle im Land ermittelt. Diese Stelle erhebt auch die Umlagebeiträge und zahlt die Ausgleichszuweisungen. Nachteile im Wettbewerb zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Einrichtungen sowie kleinen und großen Einrichtungen sollen damit vermieden werden.

B) Stellungnahme

Der Paritätische lehnt die Einführung eines Umlagesystems in der vorliegenden Form strikt ab und verweist auf seine grundsätzliche Position, nach der der Anteil der Pflegebedürftigen durch die Pflegeversicherung übernommen werden muss. Insgesamt lehnt sich das beabsichtigte Umlageverfahren – ungeachtet der Aufteilung der Einzahler – an den vorhandenen typischen Umlagestrukturen an. Ob Wettbewerbsnachteile von kleinen und mittleren Einrichtungen vermieden bzw. diese Einrichtungen gestärkt werden können, wird nach Auffassung des Paritätischen viel stärker durch die Strukturprobleme bei der Verfügbarkeit der geforderten Pflichteinsätze beeinflusst, die dieser Gesetzentwurf hervorruft. Grundsätzlich hat sich aber gezeigt, dass die Ausbildungszahlen in Ländern mit Umlagesystemen gesteigert werden konnten.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Ausbildungszahlen nicht durch finanzielle Vorgaben gedeckelt werden, sondern sich nach der tatsächlichen Zahl der Auszubildenden richten sollen.

C) Änderungsvorschlag

Der Gesetzgeber muss die einseitigen Mehrbelastungen für Pflegebedürftige aufheben und sicherstellen, dass die Kosten von den Beiträgen aller Versicherten solidarisch getragen werden. Der Anteil der Pflegeeinrichtungen bzw. der Pflegebedürftigen muss gänzlich über Mittel der Pflegeversicherung finanziert werden. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass die gesamte Gesellschaft, d. h. auch künftige

Generationen von Pflegebedürftigen, an der Finanzierung der Pflegeausbildung beteiligt werden. Pflegeschulen sollten über Steuermittel finanziert werden, analog der Handwerksberufe.

Um sicherzustellen, dass sich gerade besonders einkommensstarke Personen nicht aus der Solidarität der Versichertengemeinschaft verabschieden können und zahlreiche Einkommensbestandteile bei der Beitragsbemessung unberücksichtigt bleiben, ist hier die Einführung einer sozialen Bürgerversicherung ein notwendiger Schritt auf dem Weg zu einem nachhaltigen, gerechten Versicherungssystem. Bei der Beitragsbemessung muss dabei das gesamte steuerliche Einkommen berücksichtigt werden, einschließlich der Kapitaleinkünfte aus z. B. Anlagen und Zinsen.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 27 Ausbildungskosten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Definiert werden die zu Grunde zu legenden Ausbildungskosten. Pflegeausbildungskosten sind die laufenden Schulkosten (Betriebskosten und Praxisbegleitung), die Kosten der Ausbildungsvergütung unter Berücksichtigung eines Wertschöpfungsanteils der Auszubildenden (also die Mehrkosten) sowie die sonstigen Kosten der praktischen Ausbildung, einschließlich der Praxisanleitung. Investitionskosten werden nicht berücksichtigt.

Die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung werden in Krankenhäusern und stationären Pflegeeinrichtungen im Verhältnis 9,5:1 auf die Stelle einer Pflegefachkraft und in ambulanten Pflegediensten im Verhältnis 14:1 angerechnet.

B) Stellungnahme

Der Paritätische hält die Verrechnung von Wertschöpfungsanteilen mit der Ausbildungsvergütung für ungeeignet, insbesondere wenn ambulante Pflegedienste Träger der praktischen Ausbildung sind. Die Übernahme des vollen Ausbildungsgehaltes muss Anreize zur Ausbildung schaffen. Am Beispiel Nordrhein-Westfalens wird deutlich, dass dann auch ambulante Träger vermehrt ausbilden.

Gerade weil die Auszubildenden viele Praxiseinsätze durchlaufen – was sich ambulant anders auswirkt als in größeren Verbundstrukturen – ist es auch eine grundsätzliche Frage, wie Auszubildende im System gesehen und behandelt werden. Der Paritätische spricht sich dafür aus, dass Auszubildende auch als Auszubildende und nicht als billige Arbeitskräfte behandelt werden müssen. Ihnen ist genügend Zeit zum Lernen einzuräumen. Es ist im Interesse der Solidargemeinschaft, eine qualitativ gute Ausbildung zu gewährleisten, insbesondere mit Blick auf die demographische Entwicklung.

Ferner entstehen Trägern der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen erhebliche Aufwände durch die Organisation und Koordination und Begleitung in allen Verantwortungsfragen, die sich aus dem Gesetzesentwurf ergeben. Diese müssen berücksichtigungsfähig sein.

Die Begründung verweist für die Kalkulation der Ausbildungskosten auf die Rahmenvereinbarung gem. § 17a Abs. 2 Nr. 1 KHG. Zudem sollen Vorschriften über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege zu diesem Paragraphen erlassen werden, die u.a. insbesondere die nähere Bestimmung der Ausbildungskosten,

vornehmen. Der Spitzenverband Bund der Kranken- und Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und die Deutsche Krankenhausgesellschaft vereinbaren bis drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes im Benehmen mit den Ländern Vorschläge für die Regelungsinhalte über die Finanzierung.

Der Paritätische bemängelt, dass in der Gesetzesbegründung keine Annahmen zu den Kosten zur Praxisanleitung beziffert werden. Ausgehend von einem praktischen Ausbildungsumfang von nicht unter 2.600 Std. werden pro Schüler 260 Std. zu Grunde gelegt werden. Das ist im Sinne Qualitätsverbesserung eine Erhöhung der Praxisanleitung. Der Paritätische geht davon aus, dass hier Kosten je Schüler von annähernd 10.000 € entstehen.

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass hinsichtlich der Schulkosten keine Refinanzierung der Investitionskosten durch den Fond vorgesehen ist. Dies sollen die Länder übernehmen. Als Bundesgesetz kann das PflBRefG dies aber nicht vorschreiben. Für den Betrieb einer Schule fallen, unabhängig vom Standort, Investitionen in das Gebäude und die Ausstattung an. Der Ausschluss der Finanzierung dieser Aufwendungen über den Fond ist nicht akzeptabel.

C) Änderungsvorschlag

Der Wertschöpfungsanteil für die Ausbildungsvergütung ist ersatzlos zu streichen. Das vollständige Ausbildungsgehalt muss über das Ausbildungsbudget refinanziert werden.

Aufwände durch die Organisation und Koordination und Begleitung in allen Verantwortungsfragen, die sich aus dem Referentenentwurf für Träger der praktischen Ausbildung oder Schulen ergeben, sind als Bestandteil unter den Ausbildungskosten in § 27 Abs. 1 aufzunehmen.

In der Gesetzesbegründung sind Annahmen zu den Kosten zur Praxisanleitung zu hinterlegen.

Bestandteil der Ausbildungskosten müssen auch die Investitionskosten der Schulen sein oder es ist anderweitig sicherzustellen, dass die Länder diese Kosten übernehmen.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 28 Umlageverfahren

A) Beabsichtigte Neuregelung

Festgelegt wird der Grundsatz, dass die Finanzierung der Ausbildungsfonds über Krankenhäuser und stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen über landesweite Umlageverfahren erfolgt.

B) Stellungnahme

Der Paritätische lehnt die Einführung eines Umlagesystems in der vorliegenden Form strikt ab und verweist auf seine grundsätzliche Position, nach der der Anteil der Pflegebedürftigen durch die Pflegeversicherung übernommen werden muss.

Bleibt es bei dieser Umlage, muss zudem darauf hingewiesen werden, dass Pflegeeinrichtungen unter Einhaltung von Fristen Heimentgelterhöhungen anzumelden haben und die Zustimmung der Bewohner einholen müssen. Dies erfordert zumindest für die Ausbildungsumlage einen weiteren bürokratischen Aufwand, der neben anderen Erhöhungen, die in der Regel nicht zeitgleich anstehen, von den Einrichtungen getragen werden muss. Um die Frist einzuhalten, muss die Höhe der für das nächste Jahr geltenden Höhe der Ausbildungsumlage frühzeitig bekannt sein.

C) Änderungsvorschlag

Der Paritätische spricht sich dafür aus, dass der Umlageanteil der Pflegeeinrichtungen für den Ausgleichfond durch Direktzahlungen der Pflegeversicherungen ersetzt wird.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 29 Ausbildungsbudget/Grundsätze

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Bestimmung der an die Träger der praktischen Ausbildung (auch für weitere an der Ausbildung beteiligte Einrichtungen) und Pflegeschulen gerichteten prospektiven Budgets erfolgt im Regelfall über Pauschalen pro Auszubildendem zuzüglich der zu erwartenden (Mehr-)Kosten der Ausbildungsvergütung als Gesamtbudget für alle Auszubildenden, wobei die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung einer Pauschalierung nicht zugänglich sind. Die Finanzierung aus den Ausgleichfonds erfolgt über die Meldung der Ausbildungszahlen, ohne Deckelung.

Ferner wird geregelt, dass das Ausbildungsbudget bei wirtschaftlicher Betriebsführung und wirtschaftlicher Betriebsgröße die Ausbildungskosten decken soll. Soweit Ausbildungskosten nach anderen Vorschriften aufgebracht werden, ist diese Finanzierung vorrangig und bei der Festlegung des Ausbildungsbudgets mindernd zu berücksichtigen.

Über Strukturverträge können Anpassungen wie der Ausbau, die Schließung oder die Zusammenlegung von Pflegeschulen finanziell unterstützt werden.

Das Ausbildungsbudget wird als Pauschalbudget (§ 30) oder (bei Einvernehmen) als Individualbudget (§ 31) für alle Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen bestimmt.

B) Stellungnahme

Das Ausbildungsbudget soll u.a. bei wirtschaftlicher Betriebsgröße die Ausbildungskosten decken. Wie immer bei diesen Vorgaben bleibt die Frage, was eine wirtschaftliche Betriebsgröße ist, unbestimmt. Dies kann zur Benachteiligung einer Vielzahl kleinerer Einrichtungen werden, die dadurch an der Ausbildung gehindert werden. Die Abwicklung oder auch Verhandlung von Strukturverträgen, um wirtschaftliche Strukturen zu schaffen, ist zu unbestimmt. Ohne Klarstellung, dass Pflegeschulen in diesem Prozess nicht übervorteilt werden dürfen, muss diese Regelung strikt abgelehnt werden.

Das jeweils auszuhandelnde Budget wird die Schulen in zeitlicher Hinsicht belasten, da selbst in dem Falle, dass Verbandsvertreter dies übernehmen sollten, regelmäßig wiederkehrend statistische Daten und Prognosen von den Schulen erhoben werden müssen.

C) Änderungsvorschlag

In der Gesetzesbegründung muss klargestellt werden, dass eine wirtschaftliche Betriebsgröße i.d.R. anzunehmen ist, wenn ein Versorgungsvertrag geschlossen ist. In der Gesetzesbegründung ist klarzustellen, dass Pflegeschulen nicht gegen den eigenen Widerstand oder durch Benachteiligung im Rahmen der Ausgleichszuweisungen zu Strukturverträgen gezwungen werden können, die eine Schließung oder Zusammenlegung bezwecken.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 30 Pauschalbudgets

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Pauschalen für Träger der praktischen Ausbildung und für Pflegeschulen werden getrennt durch landesweite Vereinbarungen festgelegt. Vereinbarungsparteien der landesweit geltenden Pauschalen sind einerseits die Interessensvertretungen der Kostenträger des Ausbildungsfonds auf Landesebene, andererseits die Interessensvertreter der ausbildenden Einrichtungen bzw. der Pflegeschulen. Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen. Eine vorzeitige Kündigung ist möglich. Mehrkosten der Ausbildungsvergütung sind keiner Pauschalierung zugänglich.

Bei Nichteinigung entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle nach § 36.

Das Gesamtbudget für Träger der praktischen Ausbildung und für Pflegeschulen ermittelt sich durch die Anzahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse bzw. durch die Schülerzahlen, wobei diese gegenüber der zuständigen Stelle angezeigt und begründet werden müssen.

B) Stellungnahme

Mit dem beabsichtigten Verfahren zur Festlegung der Budgets wird garantiert, dass sich Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschulen bei der Budgetverhandlung nicht gegenseitig blockieren, was praxisgerecht ist. Die Möglichkeit der Schlichtung ist sachgerecht.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 31 Individualbudgets

A) Beabsichtigte Neuregelung

Statt einer Pauschalvereinbarung gem. § 30 können Individualbudgets durch individuelle Vereinbarungen mit den Kostenträgern vereinbart werden, wenn sich das Land hierfür schriftlich ausspricht oder die Mehrheit der Vertragsparteien auf Landesebene dies schriftlich vereinbart (§ 29 Abs. 5 und 6).

Vereinbarungspartner der Individualbudgets sind außer dem Träger der praktischen Ausbildung oder der Pflegeschule die Kostenträger, die die Ausbildung finanzieren. Dabei können Pflegeschulen und Träger der praktischen Ausbildung vereinbaren, dass das Ausbildungsbudget des Trägers der praktischen Ausbildung das Budget der Pflegeschule mit umfasst und vom Träger der praktischen Ausbildung mit verhandelt wird.

B) Stellungnahme

Mit dem beabsichtigten Verfahren entsteht in gewisser Hinsicht eine Wahloption, was praxisgerecht ist. Die Möglichkeit der Schlichtung ist sachgerecht.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 32 Höhe des Finanzierungsbedarfs, Verwaltungskosten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Finanzierungsbedarf der Pflegeberufsausbildung ergibt sich aus der Summe aller Ausbildungsbudgets nach §§ 30, 31 für den jeweiligen Finanzierungszeitraum und wird von der zuständigen Stelle ermittelt. Hinzu kommt ein Sicherheitsaufschlag in Höhe von 3 %. Dieser dient der Bildung einer Liquiditätsreserve und soll die Zahlungsfähigkeit des Fonds sicherstellen. Außerdem soll die Finanzierung einer im Vergleich zur Vereinbarung der Ausbildungsbudgets höheren Zahl von Ausbildungsverhältnissen ermöglicht werden.

B) Stellungnahme

Das Verfahren ist plausibel.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 33 Aufbringung des Finanzierungsbedarfs

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die zuständige Stelle im Land erhebt auf Grundlage des erforderlichen Finanzierungsbedarfs Umlagebeträge nach folgenden Anteilen bei

- Krankenhäusern (57,2380 %)
- Pflegeeinrichtungen (30,2174 %)
- Land (8,9446 %)
- Pflegeversicherung (3,6 % / davon 10 % Anteil der privaten Pflege-Pflichtversicherung)

Die Mittel werden als Sondervermögen verwaltet. Aus diesen Mitteln speisen sich die Ausgleichszuweisungen an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen.

Anders als im Krankenhaussektor (Fallzahlerhebung) scheidet im Bereich der voll- und teilstationären sowie der ambulanten Pflegeeinrichtungen eine Ermittlung und Festsetzung der Umlagebeträge aufgrund von Fallzahlen aus. Daher erfolgt hier ein anderes Festsetzungsverfahren anhand der Aufschlüsselung des Verhältnisses der in diesen Bereichen beschäftigten Pflegefachkräfte. Die nähere Ausgestaltung dieses Umlageverfahrens wird durch Rechtsverordnung (Umlageordnung) auf Bundesebene und ggf. durch die Länder näher festgelegt.

Für die Direktzahlung der Pflegeversicherung besteht eine Anpassungsmöglichkeit durch Rechtsverordnung. Hierdurch soll Sorge getragen werden, dass die Belastung der einzelnen Pflegebedürftigen mit Ausbildungskosten auch langfristig in einem ausgewogenen Verhältnis zur Kostenbeteiligung der Pflegeversicherung steht.

B) Stellungnahme

Der im Finanzierungsgutachten auf den Pflegebereich entfallende Anteil, der auch anteilige Kosten der Pflegeversicherung enthält, wurde aufgeteilt. Er besteht aus einem Einzahlungsanteil der Pflegeeinrichtungen (30,2174 %), der zu etwa 50 % von der Pflegeversicherung refinanziert wird, und einem ergänzenden Direktbeitrag der Pflegeversicherung. Mit einem Anteil von 3,6 % der Gesamtkosten übernimmt die soziale Pflegeversicherung lt. Gesetzesbegründung mit rd. 100 Mio. € die gesamten auf den Pflegesektor entfallenden Mehrkosten der einheitlichen Pflegeausbildung. Lediglich damit wird die Entlastung der Pflegebedürftigen zum Ausdruck gebracht. Der Paritätische lehnt die Einführung eines Umlagesystems in der vorliegenden Form strikt ab und verweist auf seine grundsätzliche Position, nach der der Anteil der Pfl-

gebedürftigen, der hier durch Umlage der Einrichtungen aufgebracht werden soll, vollständig durch die Pflegeversicherung übernommen werden muss. Es ist auch nicht ausreichend, lediglich die Mehrkosten der Ausbildungsvergütung zu refinanzieren, sondern im ambulanten Bereich muss die volle Ausbildungsvergütung von der Pflegeversicherung getragen werden.

C) Änderungsvorschlag

Analog zu § 26 fordert der Paritätische, dass der Gesetzgeber die einseitigen Mehrbelastungen für Pflegebedürftige aufheben und sicherstellen muss, dass die Kosten von den Beiträgen aller Versicherten solidarisch getragen werden. Der Anteil der Pflegeeinrichtungen bzw. der Pflegebedürftigen muss gänzlich über Mittel der Pflegeversicherung finanziert werden. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass die gesamte Gesellschaft, d. h. auch künftige Generationen von Pflegebedürftigen, an der Finanzierung der Pflegeausbildung beteiligt werden.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 34 Ausgleichszuweisungen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit Ausgleichszuweisungen erhalten die Träger der Ausbildung und von diesem die ausbildenden Einrichtungen und Pflegeschulen Mittel aus dem Fonds zur Deckung der bei ihnen entstehenden Ausbildungskosten. Übersteigt die Zahl der tatsächlichen Ausbildungsverhältnisse die in den Budgetverhandlungen angenommene Zahl, kann allerdings eine Berücksichtigung im laufenden Finanzierungszeitraum nur insoweit erfolgen, als dies die Liquiditätsreserve zulässt.

Weitere Leistungen bzw. Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung, wie z.B. die Förderung der Umschulungen, werden mit den Ausgleichszuweisungen verrechnet. Nach Ablauf des Finanzierungszeitraums haben der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule der zuständigen Stelle eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten vorzulegen.

B) Stellungnahme

Das Verfahren passt zur Abwicklung der vorangegangenen Paragraphen. Wir stellen fest, dass mit der Liquiditätsreserve doch eine faktische Deckelung der Ausbildungsplätze einhergeht. Dies ist im weiteren Gesetzgebungsprozess nochmals genauer zu prüfen. Erfahrungswerte zeigen, dass diese Reserve bis zu 15 % betragen sollte, um Spitzen aufzufangen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 35 Rechnungslegung der zuständigen Stelle

A) Beabsichtigte Neuregelung

Nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes und nach der Abrechnung erfolgt eine Rechnungslegung der zuständigen Stelle über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel.

B) Stellungnahme

Das Verfahren passt zur Abwicklung der vorangegangenen Paragraphen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 2 – Berufliche Ausbildung in der Pflege

Abschnitt 3: Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

§ 36 Schiedsstelle/Verordnungsermächtigung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen, die Vereinigungen der Träger der ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen im Land, die Landeskrankenhausgesellschaften und Vertreter des Landes bilden für jedes Land eine Schiedsstelle. Bei Entscheidungen, die die Pflegeschulen betreffen, ist eine Interessensvertretung der Pflegeschulen auf Landesebene zu beteiligen.

B) Stellungnahme

Die Schiedsstelle wird für den Fall aktiv, dass nach gescheiterten Verhandlungen über Pauschalen die Schiedsstelle von einer Vertragspartei angerufen wurde, eine Vereinbarung des Ausbildungsbudgets nicht zustande kommt und die Schiedsstelle von einer Vertragspartei angerufen wird, ein Beteiligter die Schiedsstelle anruft, weil eine Vereinbarung über Verfahrensregelungen in Zusammenhang mit der Einzahlung der Finanzierungsmittel nach § 33 Absatz 6 nicht zustande gekommen ist. Insoweit ist die Regelung sachgerecht.

Die Vorgaben über Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung der Schiedsstelle beschränken sich wegen der ermöglichten Verordnungsermächtigung auf einige Grundregelungen. Es kann erwartet werden, dass diese Schiedsstelle an die vorhandene Geschäftsstelle der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI angeschlossen wird.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 3 – Hochschulische Pflegeausbildung

§ 37 Ausbildungsziele

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an zu pflegenden Menschen aller Altersstufen. Sie geht über die Kompetenzen und Ziele der beruflichen Pflegeausbildung hinaus. Hierzu gehören neben forschungsgestützten Thematiken u.a. die Befähigung, auf Pflegeprozesse, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen aufbauen, einzuwirken, pflegewissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden sowie die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung maßgeblich mitzugestalten. Durch das Studium sollen die Studierenden dazu befähigt werden, an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken. Die Hochschulen erhalten die Möglichkeit, darüber hinaus eigene Profile zu entwickeln.

B) Stellungnahme

Es bleibt bislang noch ungeklärt, inwiefern der derzeitige Arbeitsmarkt auf diese akademischen Pflegefachfrauen und -männer vorbereitet ist. Konkret stellt sich auch die Frage, welche künftigen Einsatzfelder akademisch Ausgebildeten zur Verfügung stehen. Zum anderen fügt der Paritätische Gesamtverband kritisch an, dass bislang konkrete Inhalte zu den Bachelor-Studiengängen ausbleiben. Dies erschwert eine Stellungnahme.

Auch ist nicht absehbar, wie sich das „Ausbildungsverhältnis“ zwischen der grundständigen und der Hochschulausbildung entwickelt.

Die Hochschulausbildung bedarf daher unter dem Gesichtspunkt der späteren Einsatzorte der Absolventen und der Fragen zum „Ausbildungsstandort“ gegenüber normalen Schulen der Evaluation.

C) Änderungsvorschlag

§ 63 Evaluierung ist dahingehend zu erweitern, dass die Hochschulausbildung zu den Fragenstellungen „Einsatzorte der Absolventen“ und Ausbildungsverhältnis Hochschulausbildung gegenüber grundständiger Ausbildung ebenfalls bis 2022 erstmalig und dann im Abstand von 5 Jahren überprüft wird.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 3 – Hochschulische Pflegeausbildung

§ 38 Durchführung des Studiums

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Bachelor-Studium dauert sechs bis acht Semester. Die jeweiligen Hochschulen haben Studiengangkonzepte zu entwickeln, welche durch die jeweiligen Landesbehörden geprüft werden. Das Studium beinhaltet theoretische sowie praktische Lehrveranstaltungen in Form eines modularen Curriculums. Praxiseinsätze sind in Einrichtungen nach § 7 vorgesehen. Der Umfang der Praxiszeiten wird mit 2.300 Stunden beziffert. Liegt eine landesrechtliche Genehmigung vor, kann ein geringer Anteil (bis zu 5 %) der Praxiseinsätze in Einrichtungen durch praktische Lerneinheiten an der Hochschule ersetzt werden.

Die Organisation und Koordination liegt in der Gesamtverantwortung der Hochschule: Sie ist für die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich und schließt mit den Einrichtungen der Praxiseinsätze Kooperationsverträge ab und sorgt für eine gute Koordination zwischen Inhalten der Lehrveranstaltungen und den Praxiseinsätzen. Ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung der Studierenden wird per Gesetz nicht geregelt, kann jedoch vertraglich vereinbart werden. Die für Studiengänge üblichen BaföG-Regelungen greifen.

Die im Rahmen einer abgeschlossenen Pflegeausbildung nach Teil 2 oder nach dem Krankenpflegegesetz bzw. dem Altenpflegegesetz erworbenen Kompetenzen sollen als gleichwertige Leistungen auf das Studium angerechnet werden. Laut Gesetzesbegründung könne von der Anrechnungsfähigkeit auf die Hälfte der Dauer der hochschulischen Ausbildung ausgegangen werden.

B) Stellungnahme

Die Regelungen nach § 39 gehen mit den grundsätzlichen Regelungen von Bachelor-Studiengängen einher. Sie beinhalten demnach auf den ersten Blick keine gravierenden Mängel. Jedoch ist wiederholt kritisch darauf hinzuweisen, in welchen Einsatzfeldern sich akademisch Ausgebildete in der Zukunft bewegen werden und ob der Arbeitsmarkt auf die Strukturveränderungen vorbereitet ist.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 3 – Hochschulische Pflegeausbildung

§ 39 Abschluss des Studiums, staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 39 regelt den Abschluss des Studiums durch die Verleihung des akademischen Grads sowie die Verknüpfung der hochschulischen Prüfung mit der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung. Zur Überprüfung der Kompetenzen am Ende des Studiums sollen durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 bundesweit einheitliche Rahmenvorgaben geregelt werden.

B) Stellungnahme

Die Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen, werden auch Doppelprüfungen für die jeweiligen Studenten durch die Zusammenlegung der Hochschulprüfung und staatlichen Prüfung vermieden.

Laut Gesetzesbegründung werden die Länder gebeten zu prüfen, ob für die Studiengänge ein Bachelor of Nursing eingeführt werden kann. Hier ist in Anbetracht der Zeit Eile geboten, um eine heterogene Landschaft der akademischen Abschlüsse zu vermeiden.

Zur Überprüfung der Kompetenzen am Ende des Studiums sollen durch die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nach § 56 Absatz 1 bundesweit einheitliche Rahmenvorgaben geregelt werden. Grundsätzlich muss betont werden, dass eine Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf massiv erschwert wird, wenn dessen wesentliche Inhalte im Nachhinein per Rechtsverordnung geregelt werden. Man kauft hier sozusagen „die Katze im Sack“. Das kann nicht Sinn der Bundesregierung sein.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 1: Außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse

§ 40 Gleichwertigkeit und Anerkennung von Ausbildungen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Geregelt wird die Gleichwertigkeit der Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, soweit nicht die spezielleren Vorschriften auf Grund des EU-Rechts oder internationaler Abkommen greifen. Die Anerkennung einer sogenannten Drittstaatsausbildung setzt voraus, dass die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Ferner werden die Vorgaben zur Prüfung der Gleichwertigkeit nach EU-Recht formuliert. In besonderen Fällen kann die Gleichwertigkeit in Form einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs mit abschließender Prüfung nachgewiesen werden.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 1: Außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse

§ 41 Gleichwertigkeit entsprechender Ausbildungen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Geregelt wird die Anerkennung der Gleichwertigkeit anhand von Ausbildungsnachweisen in der allgemeinen Pflege aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im System der automatischen Anerkennungen. Unter diese Regelungen fallen auch Diplome oder Ausbildungen, die in einem Drittstaat erworben und bereits in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt worden sind.

B) Stellungnahme

Erklärtes Ziel des Reformvorhabens ist, die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie zu erfüllen. Wird sie erfüllt, besteht umgekehrt eine hohe Durchlässigkeit von ausländischen Bildungsabschlüssen, die wiederum in Deutschland anerkannt werden können. Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 1: Außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse

§ 42 Erlaubnis bei Vorlage von Nachweisen anderer EWR-Vertragsstaaten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Vorschrift werden weiterhin bereits heute anerkannte Pflegefachberufe anderer Staaten des europäischen Wirtschaftsraumes anerkannt – entsprechend dem bisherigen § 25 des Krankenpflegegesetzes von 2004 und unter Berücksichtigung der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (2013/55/EG).

B) Stellungnahme

Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 1: Außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes erworbene Berufsabschlüsse

§ 43 Feststellungsbescheid

A) Beabsichtigte Neuregelung

Auf Antrag ist der antragstellenden Person ein gesonderter Bescheid über die Feststellung ihrer Berufsqualifikation zu erteilen.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 2: Erbringen von Dienstleistungen

§ 44 Dienstleistungserbringende Personen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die über eine gleichwertige Ausbildung nach § 41 Abs. 1 verfügen und in einem dieser Mitgliedstaaten rechtmäßig niedergelassen sind, dürfen als dienstleistungserbringende Personen vorübergehend und gelegentlich ihren Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Sie führen die Berufsbezeichnung nach § 1 ohne Erlaubnis.

Ist der vorübergehende und gelegentliche Charakter nicht mehr gegeben, ist von der dienstleistungsberechtigten Person ein Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachmann“ oder „Pflegefachfrau“ zu stellen.

B) Stellungnahme

Die Regelung ist sachgemäß.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 2: Erbringen von Dienstleistungen

§ 45 Rechte und Pflichten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Dienstleistungserbringende Personen im Rahmen dieses Gesetzes unterliegen beim Erbringen der Dienstleistung den gleichen Rechten und Pflichten wie Personen mit Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnungen „Pflegefachmann“ und „Pflegefachfrau“ gem. § 1.

B) Stellungnahme

Die Regelung ist folgerichtig.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 2: Erbringen von Dienstleistungen

§ 46 Meldung der dienstleistungserbringenden Person an die zuständige Behörde

A) Beabsichtigte Neuregelung

Personen, die gelegentlich oder vorübergehend Dienstleistungen erbringen, haben dies der zuständigen Behörde vorher schriftlich und jährlich wiederholend zu melden. Bei der erstmaligen Meldung oder bei wesentlichen Änderungen müssen Dokumente zur Staatsangehörigkeit und Berufsqualifikation, zu erforderlichen Deutschkenntnissen und eine Niederlassungsbescheinigung vorgelegt werden. Sofern eine vorherige Meldung wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Meldung unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen.

B) Stellungnahme

Diese Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 2: Erbringen von Dienstleistungen

§ 47 Bescheinigungen der zuständigen Behörde

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es wird geregelt, dass Personen mit einer im Inland abgeschlossenen Ausbildung die Nachweise erhalten, die sie für die Dienstleistungserbringung in anderen Mitgliedstaaten benötigen.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird vom Paritätischen Gesamtverband als sachgemäß eingeschätzt.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 2: Erbringen von Dienstleistungen

§ 48 Verwaltungszusammenarbeit bei Dienstleistungserbringung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die zuständigen Behörden im Inland sowie die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats haben eng zusammen zu arbeiten und im Falle eines Verstoßes nach § 44 oder berechtigter Zweifel notwendige Informationen anzufordern bzw. herauszugeben.

B) Stellungnahme

Diese Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 3: Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 49 Zuständige Behörden

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 3: Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 50 Unterrichtungspflichten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Geregelt wird die gegenseitige Unterrichtung der zuständigen Behörden der Länder und des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen strafrechtlicher Sanktionen, über die Rücknahme, den Widerruf und die Anordnung des Ruhens der Erlaubnis bzw. über die Untersagung der Ausübung der Tätigkeit von Pflegefachkräften.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 3: Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 51 Vorwarnmechanismus

A) Beabsichtigte Neuregelung

Geregelt wird die Unterrichtung von Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz durch die jeweils zuständige Stelle über Tatsachen, welche die Untersagung der Ausübung des Berufes betreffen oder über die Aufhebung von Entscheidungen, welche zur Untersagung geführt haben.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 3: Aufgaben und Zuständigkeiten

§ 52 Weitere Aufgaben der jeweils zuständigen Behörden

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift regelt die örtlichen Zuständigkeiten für die von den Ländern durchzuführenden Maßnahmen nach diesem Gesetz.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 4: Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

§ 53 Fachkommission; Erarbeitung von Rahmenplänen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es wird unter anderem für die Erarbeitung eines Rahmenlehr- und eines Rahmenausbildungsplans für die Pflegeausbildung eine Fachkommission eingerichtet. Die erarbeiteten Rahmenpläne haben empfehlenden Charakter, werden mindestens alle fünf Jahre überprüft bzw. angepasst und sind erstmals zum 1. Juli 2017 dem BMFSFJ und BMG vorzulegen.

Die Fachkommission besteht aus pflegefachlich, pflegepädagogisch und pflegewissenschaftlich ausgewiesenen Experten und wird vom BMFSFJ und BMG für die Dauer von jeweils fünf Jahren eingesetzt. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die benannten Ministerien im Einvernehmen mit den Ländern. Die Fachkommission gibt sich eine Geschäftsordnung und wird bei der Erfüllung der Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle ist beim Bundesinstitut für Berufsbildung angesiedelt. Die Fachaufsicht der Geschäftsstelle obliegt den beiden Ministerien.

B) Stellungnahme

Der Paritätische Gesamtverband gibt hinsichtlich der Fachkommission zu bedenken, dass eine solche Form der Rahmenlehrpläne auf Bundesebene bislang nicht bestand. Derzeit werden auf Grundlage der bundesweit geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung diese Rahmenlehrpläne auf der Landesebene geregelt. Der Paritätische Gesamtverband geht davon aus, dass die Rahmenpläne nur grobe Aussagen zu den Inhalten treffen können.

Die Beurteilung wird zusätzlich erschwert, da konkrete Inhalte zu den Rahmenplänen nicht bekannt sind und weiterhin Erläuterungen zur tatsächlichen Struktur der Fachkommission im Gesetzesentwurf fehlen. Zudem ist nicht klar, welche Inhalte auf Bundes- und welche auf Landesebene geregelt werden sollen bzw. können.

Nach Auffassung des Paritätischen muss dafür gesorgt werden, dass die Trägervereinigungen der Träger der praktischen Ausbildung und die Interessenvertretungen der Pflegeschulen bzw. Vertreter des Arbeitskreises der Ausbildungsstätten in die Fachkommission integriert werden. Nur so kann Fehlentwicklungen, wie dem Verlust wesentlicher Inhalte für die Altenpflege, entgegengesteuert werden. Auch die Inhalte, die besondere Personengruppen betreffen, wie z.B. sinnesbehinderte Menschen, müssen verlässlich berücksichtigt werden. Die Ausbildung muss zudem den Anforderungen an eine interkulturelle Pflege gerecht werden.

Der Paritätische Gesamtverband fordert den Gesetzgeber zu einer Klarstellung der oben genannten Punkte auf.

C) Änderungsvorschlag

In der Fachkommission müssen nach § 53 Abs. 3 Trägervereinigungen der Träger der praktischen Ausbildung und die Interessenvertretungen der Pflegeschulen angemessen beteiligt werden.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 4: Fachkommission, Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

§ 54 Beratung, Aufbau unterstützender Angebote und Forschung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Bundesinstitut für Berufsbildung wird in Abstimmung mit dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben sowohl zur beruflichen als auch zur hochschulischen Pflegeausbildung beraten und informieren. Die unmittelbaren Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote vor Ort werden weiterhin durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben gewährleistet. Das Bundesinstitut für Berufsbildung übernimmt zudem die Aufgabe des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeausbildung sowie zur Unterstützung der Arbeit der Fachkommission. Hinzu kommt die Aufgabe der Forschung zur Pflegeausbildung. Näheres zu den Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

B) Stellungnahme

Aufgrund mangelnder Informationen wird eine Stellungnahme erschwert. Vorbehaltlich wird die Regelung vom Paritätischen Gesamtverband nicht beanstandet. Verwiesen wird jedoch nochmals auf die grundsätzlichen Bedenken bzgl. der Fachkommission nach § 53.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 5: Statistik und Verordnungsermächtigung

§ 55 Statistik

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, für Zwecke dieses Gesetzes gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährliche Erhebungen über die bei der zuständigen Stelle vorliegenden Daten anzuordnen. Dabei geht es um die Träger der praktischen Ausbildung, die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen, die Pflegeschulen, die in Ausbildung befindlichen Personen nach Geschlecht, Geburtsjahr, Beginn und Ende der Ausbildung, Grund der Beendigung der Ausbildung, Weiterbildung oder Umschulung und die Ausbildungsvergütungen.

B) Stellungnahme

Die Regelung dient dazu, dem Bund und den Ländern statistische Angaben über die Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben liefern Datenmaterial über den Stand und die Entwicklung der Ausbildung nach dem Pflegeberufsgesetz. Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 5: Statistik und Verordnungsermächtigung

§ 56 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, Finanzierung; Verordnungsermächtigungen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit werden ermächtigt, gemeinsam durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung u.a. die Mindestanforderungen an die Ausbildung, das Nähere über die staatliche Prüfung, das Nähere über die Kooperationsvereinbarungen nach § 6 Absatz 4 sowie das Nähere zur Errichtung, Zusammensetzung und Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission zu erlassen.

Diese Rechtsverordnung soll ferner für Personen mit ausländischen Bildungsabschlüssen das Nähere für Anerkennungsverfahren etc. regeln.

Zudem sollen Vorschriften über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege erlassen werden, die u. a. insbesondere die nähere Bestimmung der Ausbildungskosten nach § 27, das Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen und Individualbudgets nach §§ 29 bis 31, die Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sowie die Erbringung und Weiterleitung der Ausgleichszuweisungen vornehmen.

Der Spitzenverband Bund der Kranken- und Pflegekassen, der Verband der privaten Krankenversicherung, die Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene und die Deutsche Krankenhausgesellschaft vereinbaren bis drei Monate nach Verkündung dieses Gesetzes im Benehmen mit den Ländern Vorschläge für die Regelungsinhalte über die Finanzierung.

B) Stellungnahme

Sofern nach Verabschiedung des Gesetzes per Rechtsverordnung Regelungen erlassen werden, werden sie dem Gesetzgebungsverfahren entzogen.

Der Paritätische merkt kritisch an, dass dies für die zentralen Punkte der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und Finanzierung unzureichend ist.

C) Änderungsvorschlag

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und die Verordnungen für die Finanzierung bzw. Vorschläge und Eckpunkte müssen Bestandteil des parlamentarischen Prozesses sein.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 6: Bußgeldvorschriften

§ 57 Bußgeldvorschriften

A) Beabsichtigte Neuregelung

Geregelt werden Ordnungswidrigkeiten, die sich an die Pflegefachkraft oder an den Arbeitgeber richten. Ordnungswidrigkeiten des Arbeitgebers können mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, wenn er z.B. für vorbehaltene Tätigkeiten der Pflegefachkraft Pflegehilfskräfte einsetzt.

B) Stellungnahme

Mit dieser Regelung wird der Verantwortung des Arbeitgebers (wenn vorsätzliches Handeln vorliegt) und den Vorbehaltsaufgaben von Pflegefachkräften Nachdruck verliehen. Der Paritätische behält sich für die im Zusammenhang mit § 2 stehende Regelung eine weitere Prüfung ausdrücklich vor.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PflBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 7: Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 58 Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift stellt klar, dass das Berufsbildungsgesetz keine Anwendung findet.

B) Stellungnahme

Der Paritätische Gesamtverband nimmt die Regelung zur Kenntnis.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 7: Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 59 Fortgeltung der Berufsbezeichnung, Anspruch auf Umschreibung

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die bisherigen Berufsbezeichnungen nach dem Altenpflegegesetz und dem Krankenpflegegesetz gelten fort. Die Personen, die eine solche Berufsbezeichnung führen, können per Antrag einen Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau oder Pflegefachmann nach § 1 erheben.

B) Stellungnahme

Diese Regelung ist sachgerecht.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 7: Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 60 Weitergeltung staatlicher Anerkennungen von Schulen; Bestandschutz

A) Beabsichtigte Neuregelung

Es wird die Weitergeltung der staatlichen Anerkennung von Schulen nach dem Krankenpflegegesetz sowie von Altenpflegeschulen nach dem Altenpflegegesetz geregelt. Staatliche Anerkennungen von Schulen nach Absatz 1 oder von Altenpflegeschulen nach Absatz 2 können zurückgenommen werden, sofern die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 bis zum 1. Januar 2028 nicht nachgewiesen werden können. Dies gilt auch, wenn als Schulleitung oder Lehrkräfte Personen eingesetzt werden, die am 1. Januar 2018 bereits dieser Tätigkeit an einer staatlich anerkannten oder staatlichen Schule nachgehen oder eine diesbezügliche Qualifikation bzw. Weiterbildung bis zum 1. Januar 2019 abschließen werden.

B) Stellungnahme

Die Bestandsschutzregelung wird vom Paritätischen Gesamtverband ausdrücklich begrüßt. Nur so kann es den anerkannten Schulen ermöglicht werden, nachhaltig zu existieren. Der Paritätische Gesamtverband geht davon aus, dass genehmigte/geduldete Schulen, die noch nicht anerkannt sind, ebenso unter Bestandsschutz gestellt werden.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 7: Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 61 Übergangsvorschriften für begonnene Ausbildungen nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Altenpflegegesetz

A) Beabsichtigte Neuregelung

Personen, die eine Ausbildung nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz vor Außerkrafttreten dieser Gesetze begonnen haben, schließen diese nach den jeweiligen Vorschriften ab und erhalten nach Abschluss ihrer Ausbildung zunächst die bisherige Berufsbezeichnung. Diese Personen können eine Umschreibung nach § 59 beantragen.

B) Stellungnahme

Die Regelung wird nicht beanstandet.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 7: Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 62 Kooperationen von Hochschulen und Pflegeschulen

A) Beabsichtigte Neuregelung

Die bestehenden ausbildungsintegrierenden Modellstudiengänge nach dem Altenpflegegesetz oder dem Krankenpflegegesetz können auf Antrag bis zum 1. Januar 2030 fortgeführt werden. Dabei hat der Anteil der hochschulischen Lehrveranstaltungen zu überwiegen. Auf Antrag kann die jeweils zuständige Landesbehörde ebenfalls neue Kooperationen zwischen Hochschulen und Pflegeschulen befristet zulassen, soweit dies zur Förderung der hochschulischen Pflegeausbildung förderlich ist.

B) Stellungnahme

Grundsätzlich ist diese Regelung nicht zu beanstanden. Der Paritätische Gesamtverband möchte nur darauf hinweisen, dass Näheres zu den Fristen im Gesetzesentwurf samt Begründung nicht definiert wird. Für bestehende sowie zukünftige Kooperationen zwischen Hochschulen und Pflegeschulen sind Informationen bezüglich der Fristen jedoch ausschlaggebend, um die weitere Zusammenarbeit zu planen.

C) Änderungsvorschlag

Keiner.

Artikel 1 Gesetz über den Pflegeberuf (Pflegeberufereformgesetz – PfIBRefG)

Teil 4 – Sonstige Vorschriften

Abschnitt 7: Anwendungs- und Übergangsvorschriften

§ 63 Evaluation

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Zugang zur beruflichen Pflegeausbildung über eine abgeschlossene sonstige zehnjährige allgemeine Schulbildung nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 wird vom BMFSFJ und BMG bis zum 1. Januar 2023 wissenschaftlich evaluiert.

Die Wirkung der Fachkommission (§ 53), der Beratung und dem Aufbau unterstützender Angebote und Forschung (§ 54) sowie der Kooperationen zwischen Hochschulen und Pflegeschulen (§ 62) werden bis zum 1. Januar 2028 wissenschaftlich evaluiert.

B) Stellungnahme

Es ist nicht absehbar, wie sich das „Ausbildungsverhältnis“ zwischen der grundständigen und der Hochschulausbildung entwickelt und welche Einsatzorte für Absolventen später zur Verfügung stehen. Die Hochschulausbildung bedarf daher unter dem Gesichtspunkt der späteren Einsatzorte der Absolventen und der Fragen zum „Ausbildungsstandort“ gegenüber normalen Schulen der Evaluation.

C) Änderungsvorschlag

Die Evaluierung ist dahingehend zu erweitern, dass die Hochschulausbildung zu den Fragenstellungen „Einsatzorte der Absolventen“ und Ausbildungsverhältnis Hochschulausbildung gegenüber grundständiger Ausbildung ebenfalls bis 2022 erstmalig und dann im Abstand von fünf Jahren überprüft wird.

Artikel 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A) Beabsichtigte Neuregelung

Artikel 1 bis 7 treten am 1. Januar 2018 in Kraft mit folgender Ausnahme

- §§ 26 bis 36 (Finanzierung) treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
- § 53 (Fachkommission), § 54 Absatz 1 (Beratung durch BIB), 55 und 56 des Artikels 1 (Statistik und Verordnungsermächtigung) treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Das Krankenpflegegesetz vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, und das Altenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2003 (BGBl. I S.1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

B) Stellungnahme

Die Neuerungen bedürfen auf allen Ebenen umfassender Vorbereitungen. Insofern wäre eine Verschiebung des Inkrafttretens von Artikel 1 und die Regelungen zur Finanzierung um 1 Jahr sachgerecht. Pflegeeinrichtungen und Schulträger erhalten damit die Möglichkeit, sich besser vorzubereiten und der Errungenschaft der letzten Jahre, der Steigerung der Ausbildungszahlen, kann besser Rechnung getragen werden. Bleibt es bei der Umlagefinanzierung durch die Pflegebedürftigen bzw. die Pflegeeinrichtungen ist darauf hinzuweisen, dass Pflegebedürftige Ausbildungszuschläge entrichten, ohne unmittelbar die Ausbildung zu finanzieren. Die Finanzierung beginnt ein Jahr später. Die Regelungen zur Fachkommission und zur Verordnungsermächtigung treten nach Verkündung in Kraft, damit die weiteren inhaltlichen Grundlagen für die Ausgestaltung der Berufsausbildung erfolgen. Der Paritätische merkt kritisch an, dass dies jedenfalls für die Rechtsverordnung zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung unzureichend ist.

C) Änderungsvorschlag

Artikel 1 bis 7 treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

§§ 26 bis 36 (Finanzierung) treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

§ 53 (Fachkommission), § 54 Absatz 1 (Beratung durch BIB), 55 und 56 des Artikels 1 (Statistik und Verordnungsermächtigung) treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Die Ausbildungs- und Prüfungsvorgaben müssen Bestandteil des Gesetzes sein und dürfen nicht nach Inkrafttreten per Rechtsverordnung erlassen werden.

Berlin, den 19. Mai 2016

Thorsten Mittag

Gesundheit, Teilhabe und Dienstleistungen